

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 19

17. Juni 2009

Nummer 12

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
Öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Wahl zum Kreistag im Landkreis Stendal	123
Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters zur Bundestagswahl am 27.09.2009 - Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen	124
1. Änderungssatzung der Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule Stendal	126
1. Änderung der Gebührensatzung der Kreismusikschule Stendal	126
Änderung der Honorarordnung der Kreismusikschule Stendal	126
Allgemeinverfügung zur Teilung der Jagdgenossenschaft Seehausen	126
2. ALS Dienstleistungsgesellschaft mbH	
Bekanntmachung gemäß § 121 GO LSA	127
3. Vgem Stendal-Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde - Büro des Oberbürgermeister	
Öffentliche Bekanntmachung des Stadtwahlleiters der Stadt Stendal	127
4. Vgem Stendal-Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde - SG Kämmerei	
Öffentliche Bekanntmachung	128
5. Vgem Stendal-Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde - SG Planungsamt	
Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das Bauvorhaben: „L 32 - Neubau eines Radweges zwischen Heeren und Stendal“	128
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum B-Plan 50/09	129
6. Vgem Stendal-Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde - SG Bauverwaltung	
2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Heeren vom 21.02.2002	129
2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Möringen vom 12.11.2002	129
2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Nahrstedt vom 26.02.2002	130
2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Vinzelberg vom 12.03.2003	130
2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Stendal vom 25.06.2001	131
7. Hansestadt Havelberg	
Öffentliche Bekanntmachung - Wahlergebnis der Kommunalwahl in der Hansestadt Havelberg	131
8. Vgem Tangerhütte-Land	
Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Stadtratswahl vom 07. Juni 2009 in der Stadt Tangerhütte	133
9. Wasserverband Bismark	
Satzung zum vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Schmutzwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 Absatz 5 Satz 1 Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) (Ausschlussatzung) des Wasserverbandes Bismark (WVB)	133
2. Änderung der Satzung des Wasserverbandes Bismark (WVB) über die Schmutzwasserentsorgung und den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlagen	134
2. Änderung der Satzung zur Entgeltregelung der Preise und Hinweise für die Entsorgung der Tarifkunden von Schmutzwasser durch den Anschluss an die Schmutzwasseranlagen des Wasserverbandes Bismark (Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Schmutzwasser des WVB)	135
2. Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe des Wasserverbandes Bismark (WVB)	135
1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark (WVB)	135
G e n e m i g u n g der 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark (WVB)	136
10. Amt für Landwirtschaft	
Öffentliche Bekanntmachung - Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Lausebachtal, Altmarkkreis Salzwedel	136
Öffentliche Bekanntmachung - Schlussfeststellung vom 03.06.2009 - Bodenordnungsverfahren Bindfelde	136
11. Landesverwaltungsamt Halle	
Bekanntmachung - Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen - 15 kV-Leitung Nr. 20 Güssefeld - Bismark, 15 kV-Leitung Nr. 42 Steinitz - Dähre	137
Bekanntmachung - Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen - 15- kV- Freileitung Nr. 56 Nitzow - Neuwerben (AB)	137
Bekanntmachung - Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen - Ferngasleitung FGL 64 GGM - Perleberg	137
12. Landesamt für Vermessung	
Mitteilung zum Verfahren nach dem Bodenordnungsgesetz in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz Sonderungsplan Nr. 20681/2007 - Auslegung des Sonderungsplanentwurfes	138

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 17. Juni 2009, Nr. 12

Landkreis Stendal
Der Kreiswahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

Auf seiner öffentlichen Sitzung am 17.06.2009 um 17.00 Uhr hat der Kreiswahlausschuss des Landkreises Stendal das endgültige Wahlergebnis der Wahl zum Kreistag im Landkreis Stendal festgestellt.
Auf der Grundlage des § 42 der KWG und § 69 der KWO mache ich für den Landkreis folgendes Wahlergebnis bekannt:

1. die Zahlen der Wahlberechtigten und der Wähler sowie gültigen und ungültigen Stimmzettel

Kennbuchstabe	Wahlberechtigte lt. Wählerverzeichnis		Wahlberechtigte nach § 22 Abs. 2	Wahlberechtigte insgesamt
	ohne Sperrvermerk „W“ (Wahrschein)	mit Sperrvermerk „W“ (Wahrschein)		
	A1	A2	A3	A
I	28.359	1.403	0	29.762
II	36.538	1.511	0	38.049
III	37.346	2.025	0	39.371
Zusammen:	102.243	4.939	0	107.182

Kennbuchstabe	Wähler/innen insgesamt		Stimmzettel ungültige gültige		Gültige Stimmen
	B	B 1	C 1	C 2	
I	9.691	1.317	285	9.406	27.838
II	16.056	1.314	566	15.490	45.614
III	17.755	1.818	587	17.168	50.672
Zusammen:	43.502	4.449	1.438	42.064	124.124

3. die Namen der gewählten Bewerber

Wahlbereich I	Wahlbereich II	Wahlbereich III
CDU Güssau, Hardy Peter Dr. Böhme, Jörg Schlaak, Gerd Dr. Richter-Mendau, Henning	Dr. Opitz, Rudolf Kühnel, Wolfgang Riedinger, Lothar Radke, Detlef Graubner, Marcus Schreiber, Waldemar Krüger, Peter	Schulz, Nico Raden, Hartmuth Trumpf, Eike Prange, Bernd Tanne, Norbert Bolle, Dieter Kloth, Rüdiger
Wahlbereich I DIE LINKE Kunert, Katrin Zimmermann, Peter Noeske, Klaus-Peter	Rettig, Günter Paschke, Christine Eisenhut, Gerald	Dr. Paschke, Helga Emanuel, Jürgen Janas, Horst Luksch, Herbert Bartels, Günter
Wahlbereich I SPD Weis, Ulrike Tögel, Tilman	Borstell, Gerhard Braun, Edith Dr. Lischka, Volkmar Classe, Uwe	Klemm, Uwe Witt, Bernd Bergmann, Ralf
Wahlbereich I FDP Dr. Kühn, Michael	Berlin, Ralf Schönwald, Tiemo	Bausemer, Arnold
Wahlbereich I GRÜNE	Stapel, Eduard	Krebber, Norbert
Wahlbereich I Landwirte für die Region	Braune, Detlef	Wiese, Frank Werner, Torsten Jesse, Ernst

4. Die nächst festgestellten Bewerber/innen und ihre Reihenfolge wurden wie folgt festgestellt:

Wahlbereich I	Wahlbereich II	Wahlbereich III
CDU Kleefeld, Axel Gebhardt, Holger Dr. Mörs, Klaus-Jürgen	Leunig, Bernd-Otto Lau, Carola Schober, Marcus	Imig, Gerhard Schulenburg, Chris Seidel, Udo

Habendorf, Katrin
Liebisch, Wolfgang
Twardt, Heinz-Jürgen
Hofer, Dirk
Jaeger, Christiane
Klingbiel, Norbert
Isensee, Christian
Amtenbrink, Manuela
Ciesielski, Gudrun
Müller, Andreas
Wilcke, Gerhard
Mechlinski, Reinhold

Wahlbereich I DIE LINKE
Blasche, Mario
Schulz, Carola
Hauke, Bernd
Sommer, Susanne
Köppe, Karin
Laß, Heike
Blasche, Nanette
Schild, Enrico
Daniel, Ines
Breyer, Rudolf
Schellert, Viktor
Müller, Hans-Jürgen
Teutschbein, Dagmar

Wahlbereich I SPD
Dr. Stephan, Volker
Schirmer, Lars
Dr. Mewes, Lutz
Ludwig, Peter
Achilles, Axel
Hoffmann, Petra
Lüsch, Fritz
Roswandowitz, Jürgen
Dizner, Rosemarie
Kurzahls, Reinhard

Wahlbereich I FDP
Bleißner, Astrid
Faber, Marcus
Unau, Günter
Dr. Albrecht, Alexander-Stefan
Bausemer, Arno
Schmalenberger-Laukert, Katrin
Sibbel, Heinz-Jürgen
Hermann, Ines
Nahrstedt, Wilfried
Faber, Heike
Kähne, Thomas
Becker, Frank
Magino, Nicole
Müller, Friedrich-Paul
Basner, Angela
Pragst, Siegfried
Gharibian, Andreas-Otto

Wahlbereich I GRÜNE
Gröger, Adolf

Wahlbereich I Landwirte für die Region
Garlipp, Tim
Dr. Zelfel, Petra
Stallbaum, Uwe

Dräger, Grit
Curdts, Hermann
Jahns, Friedrich
Oelze, Kristian
Albrecht, Christoph
Heim, Iris
Reinecke, Jeff
Büschke, Daniela
Dietze, Holm

Wahlbereich II
Strube, Bodo
Völtzke, John
Schmidt, Kerstin
Rothe, Ruth
Lagemann, Monika
Reimann, Luise
Oestreich, Klaus
Ling, Martin
Wegener, Sven
Horstmann, Rudi
Harsdorf, Inge
Bunk, Marion

Wahlbereich II
Kraemer, Steffi
von der Heide, Wolfgang
Bruns, Torsten
Siebert, Wolfgang
Schlafke, Jürgen
Ramm, Carsten
Fleßner, Oliver

Wahlbereich II
Schulz, Manfred
Liebisch, Gabriel
Thurmann, Stefan
Von Engelbrechten-Ilow, Ludolf
Switalla, Bernd
Glöß, Rolf
Thurmann, Silvia
Jünemann, Thomas
Krauß, Michael

Wahlbereich II

Wahlbereich II
März, Wolfgang
Wienecke, Karsten
Kalkofen, Carmen
Eckhardt, Wolfgang

Braunschweig, Fred-Wilhelm
Faller-Walzer, Gerhard
Andert, Eberhard
Schwarz, Reinhard
Düsing, Volker
Rensmann, Ursula
Mertens, Ronald
Ludzuweit, Georg
Tappe, Margret

Wahlbereich III
Blöda, Siegfried
Pahl, Ute
Geyer, Burkhard
Kowohlick, Klaus
Kobelt, Anke
Skibbe, Stefan
Bastek, Jürgen
Friedrich, Thomas
Dopsch, Horst
Weiß, Klaus-Dieter
Kebler, Thomas
Meiser, Alfons

Wahlbereich III
Dobberkau, Torsten
Mintus, Udo
Kanzler, Volker
Moser, Rainer
Hetke, Sven
Hasstedt, Günter
Frontzek, Lothar
Zimmermann, Peter
Roden, Ronny
Peller, Wolfgang
Melms, Gordon
Geidies, Jürgen
Bremer, Patrick
Kaltschmidt-Beuting, Ruth

Wahlbereich III
Anglmayer, Kurt
Sasse, Gabriel
Fritze, Mathias
Mewes, Bernhard
Wendt, Rolf
Gärtner, Wolfgang
Siegmanski, Matthias

Wahlbereich III

Wahlbereich III
Reich, Wieland
Thomsen, Constanze
Müller, Torsten
Lange, Joachim
Böhning, Matthias
Wiesicke, Hans-Joachim
Winter, Stefan
Deutsch, Jeanette
Dr. Heckenberger, Gerd
Stanowski, Eric


Jörg Hellmuth
Kreiswahlleiter



Landkreis Stendal

Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters Wahlkreis 67 Altmark zur Bundestagswahl am 27.09.2009 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Teil A

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Abschnitt I

Allgemeines

1. Gemäß § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.4.2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 3.12.2008 (BGBl. I S. 2378), in Verbindung mit § 18 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.7.1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.3.2008 (BGBl. I S. 394), fordere ich hiermit auf, Wahlvorschläge für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27.9.2009 möglichst frühzeitig einzureichen.

Die Kreiswahlvorschläge sind bei den zuständigen Kreiswahlleitern

Kreiswahlleiter - Wahlkreis 67 Altmark - Hospitalstraße 1-2 10 39576 Stendal schriftlich einzureichen.

Die Einreichungsfrist endet gemäß § 19 BWG am 66. Tag vor der Wahl, Donnerstag, dem 23.7.2009, 18 Uhr.

Die Landeslisten beim Landeswahlleiter des Landes Sachsen-Anhalt, Halberstädter Straße 2 / am „Platz des 17. Juni“, 39112 Magdeburg schriftlich einzureichen. Die Einreichungsfrist endet gemäß § 19 BWG am 66. Tag vor der Wahl, Donnerstag, dem 23.7.2009, 18 Uhr.

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und wahlberechtigten Personen, Landeslisten nur von Parteien eingereicht werden. Nach § 18 Abs. 2 BWG können Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, als Partei einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 90. Tag vor der Wahl, Montag, dem 29.6.2009, dem Bundeswahlleiter (Der Bundeswahlleiter, 65180 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

2. Die Beteiligungsanzeige muss den in § 18 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 BWG bestimmten Erfordernissen entsprechen. Danach ist erforderlich:

- 2.1 die Angabe des satzungsgemäßen Namens (gegebenfalls auch Kurzbezeichnung) der Partei, unter dem sie sich an der Wahl beteiligen will,
- 2.2 die persönliche und handschriftliche Unterzeichnung der Anzeige von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter; hat die Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes,
- 2.3 die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes,
- 2.4 Es wird darauf hingewiesen, dass die Anzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG nicht durch die Übersendung der Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 des Parteiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.1.1994 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2004 (BGBl. I S. 3673), ersetzt wird, also unabhängig davon beim Bundeswahlleiter einzureichen ist.

3. Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am 72. Tag vor der Wahl, Freitag, dem 17.7.2009, fest,

- 3.1 welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren,
- 3.2 welche Vereinigungen, die nach § 18 Abs. 2 BWG ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind.

Zu der Sitzung des Bundeswahlausschusses über die Feststellung der Parteieigenschaft werden die Vereinigungen, die ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben, vom Bundeswahlleiter eingeladen. Die Feststellung des Bundeswahlausschusses macht der Bundeswahlleiter im Bundesanzeiger öffentlich bekannt. Sie ist für alle Wahlorgane verbindlich.

Abschnitt II

Kreiswahlvorschläge

1. Einreichung, Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge (§§ 19, 20 BWG und § 34 BWO)

1.1 Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Wenn ein Landesverband nicht besteht, treten an die Stelle des Landesverbandes die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt, die wiederum von mindestens drei Mitgliedern dieser Vorstände, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet ist.

1.2 Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG).

1.3 Andere Kreiswahlvorschläge, die nicht von Parteien eingereicht werden, müssen ebenfalls von 200 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Bei diesen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.

1.4 Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 wahlberechtigten Personen des Wahl-

kreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO zu erbringen. Eine wahlberechtigte Person darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat eine wahlberechtigte Person mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig. Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 5 BWO). Die Formblätter werden auf Anforderung von den Kreiswahlleitern kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung der Formblätter beim zuständigen Kreiswahlleiter sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 35 Abs. 2 des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.8.2004 (GVBl. LSA S. 506), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698,702), eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfaches genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Die Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitgliederversammlung oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen (Anlage 17 zur BWO).

1.5 Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden. Er muss enthalten:

1.5.1 Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Beruf oder Stand und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,

1.5.2 den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.

Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

1.6 Dem Kreiswahlvorschlag sind gemäß § 34 Abs. 5 BWO folgende Unterlagen beizufügen:

1.6.1 die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers, dass er der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat (Anlage 15 zur BWO),

1.6.2 eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass der vorgeschlagene Bewerber wahlbar ist (Anlage 16 zur BWO). Für Bewerber, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehaben und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhalten, erteilt das Bundesministerium des Innern die Wahlbarkeitsbescheinigung. Sie ist bei der für den Wohnort des Bewerbers zuständigen diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, sonst unmittelbar unter Vorlage der erforderlichen Nachweise zu beantragen.

1.6.3 bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien

a) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist (Anlage 17 zur BWO), im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt (Anlage 18 zur BWO),

b) eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist (Anlage 15 zur BWO).

1.6.4 die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der unterzeichnenden Personen (Anlage 14 zur BWO), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Die für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen Vordrucke sind bei den Kreiswahlleitern der 9 Bundestagswahlkreise (67 bis 75) erhältlich.

2. Zurücknahme von Kreiswahlvorschlägen (§ 23 BWG)

2.1 Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist.

2.2 Ein von mindestens 200 wahlberechtigten Personen unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der unterzeichnenden Personen durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden.

3. Änderung von Kreiswahlvorschlägen (§ 24 BWG)

3.1 Ein Kreiswahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist (66. Tag vor der Wahl, Donnerstag, dem 23.7.2009, 18 Uhr) nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wahlbarkeit verliert. Das Bewerberaufstellungsverfahren nach § 21 BWG braucht nicht eingehalten zu werden, die Unterschriften nach § 20 Abs. 2 und 3 BWG bedarf es nicht.

3.2 Nach der Entscheidung des Bundeswahlausschusses über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (58. Tag vor der Wahl, Freitag, dem 31.7.2009) ist jede Änderung ausgeschlossen.

4. Beseitigung von Mängeln (§ 25 BWG, § 35 BWO)

4.1 Die Kreiswahlleiter haben die Kreiswahlvorschläge unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Stellen sie bei einem Kreiswahlvorschlag Mängel fest, so benachrichtigen sie sofort die Vertrauensperson und fordern sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Auf jedem Kreiswahlvorschlag ist der Tag und bei Eingang am letzten Tag der Einreichungsfrist außerdem die Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Dem Landeswahlleiter und dem Bundeswahlleiter ist sofort je ein Abdruck zu übersenden. Der Abdruck der Kreiswahlvorschläge an den Landeswahlleiter ist ausschließlich per Fax (0391) 567-5575 zu übermitteln.

4.2 Nach Ablauf der Einreichungsfrist (66. Tag vor der Wahl, Donnerstag, dem 23.7.2009, 18 Uhr) können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn:

- 4.2.1 die Form oder die Frist des § 19 BWG nicht gewahrt ist,
- 4.2.2 die nach § 20 Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie nach Absatz 3 BWG erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der unterzeichnenden Personen fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die die wahlvorschlagsberechtigte Person nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
- 4.2.3 bei einem Parteiwahlvorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die nach § 18 Abs. 2 BWG erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft abgelehnt ist oder die Nachweise des § 21 BWG zur Aufstellung von Parteibewerbern nicht erbracht sind,
- 4.2.4 der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine Person nicht feststeht, oder

4.2.5 die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

4.3 Nach der Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

4.4 Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen.

5. Zulassung der Kreiswahlvorschläge (§ 26 BWG, §§ 36, 37, 38 BWO)

5.1 Der Kreiswahlausschuss entscheidet am **58. Tag vor der Wahl, Freitag, dem 31.7.2009**, über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge. Der Kreiswahlleiter lädt die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge zu der Sitzung ein. Vor einer Entscheidung ist der erschienenen Vertrauensperson des betroffenen Wahlvorschlages Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

5.2 Der Kreiswahlausschuss hat Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind oder den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. Die Entscheidung ist in der Sitzung des Kreiswahlausschusses bekannt zu geben.

5.3 Gegen die Zurückweisung eines Kreiswahlvorschlages kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung, bis Montag, den 3.8.2009, Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlages, der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter.

Der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen beteiligten Personen zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muss spätestens am 52. Tag vor der Wahl, Donnerstag, dem 6.8.2009, getroffen werden.

5.4 Der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge spätestens am 48. Tag vor der Wahl, Montag, dem 10.8.2009, unter fortlaufenden Nummern in der Reihenfolge, wie sie durch § 30 Abs. 3 Sätze 3 und 4 BWG und durch die Mitteilung des Landeswahlleiters nach § 43 Abs. 2 BWO bestimmt ist, öffentlich bekannt (§ 38 BWO).

Abschnitt III

Landeslisten

1. Einreichung, Inhalt und Form der Landeslisten (§ 27 BWG, § 39 BWO)

1.1 Landeslisten (Anlage 20 zur BWO) können nur von Parteien eingereicht werden. Eine Partei kann in jedem Land nur eine Landesliste einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG).

1.2 Landeslisten müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigsten Gebietsverbände, die im Bereich des Landes liegen, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt, die wiederum von mindestens drei Mitgliedern dieser Vorstände, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet ist.

1.3 Für Landeslisten von Parteien, die nicht von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit sind, gilt Folgendes:

1.3.1 Landeslisten der Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschlüge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, müssen im Land Sachsen-Anhalt außerdem von mindestens 2000 wahlberechtigten Personen des Landes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der unterzeichnenden Personen muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung der Landesliste nachzuweisen (§ 27 Abs. 1 Satz 3 BWG).

1.3.2 Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 21 zur BWO zu erbringen. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Landeswahlleiter kostenfrei geliefert, nachdem die Parteien die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 21 BWG bestätigt haben. Bei der Anforderung ist der Name der Partei, die die Landesliste einreichen will, und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Der Landeswahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken. Im Übrigen gilt § 34 Abs. 4 BWO entsprechend (§ 39 Abs. 3 Satz 5 BWO).

Die wahlberechtigten Personen, die eine Landesliste unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der unterzeichnenden Person sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Für jede unterzeichnende Person ist auf dem Formblatt nach Anlage 21 zur BWO eine Bescheinigung ihrer Gemeindebehörde beizubringen, dass sie im Land Sachsen-Anhalt wahlberechtigt ist. Die Bescheinigung des Wahlrechts kann auch als Einzelbescheinigung nach dem Muster der Anlage 21 zur BWO gesondert erteilt werden; sie ist kostenfrei zu erteilen. Bei nicht im Wahlgebiet lebenden wahlberechtigten Personen im Sinne des § 12 Abs. 2 BWG ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2 zur BWO und Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen. Auf den Service für Auslandsdeutsche auf der Internetseite des Bundeswahlleiters wird verwiesen (www.bundeswahlleiter.de).

1.3.4 Einzelbescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung der Landesliste mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden.

1.3.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur eine Landesliste unterzeichnen; hat sie mehrere Landeslisten unterzeichnet, so ist ihre Unterschrift auf allen Landeslisten ungültig. Landeslisten dürfen erst nach Aufstellung der Bewerber durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Partei unterzeichnet werden; vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 39 Abs. 3 Satz 5 in Verbindung mit § 34 Abs. 4 Nr. 4 und 5 BWO).

1.4 Der Landesliste sind gemäß § 39 Abs. 4 BWO folgende Unterlagen beizufügen:

1.4.1 die Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerber, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keine andere Landesliste ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben haben (Anlage 22 zur BWO),

1.4.2 eine Versicherung an Eides statt gegenüber dem Landeswahlleiter, dass sie nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei sind (Anlage 22 zur BWO). Für die Abnahme der Versicherung an Eides statt gilt § 21 Abs. 6 Satz 3 BWG entsprechend.

1.4.3 die Bescheinigungen der zuständigen Gemeindebehörden, dass die vorgeschlagenen Bewerber wählbar sind (Anlage 16 zur BWO). Für Bewerber, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehaben und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhalten, erteilt das Bundesministerium des Innern die Wählbarkeitsbescheinigung. Sie ist bei der für den Wohnort des Bewerbers zuständigen diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, sonst unmittelbar unter Vorlage der erforderlichen

Nachweise zu beantragen.

1.4.4 eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerber aufgestellt worden sind und ihre Reihenfolge auf der Landesliste festgelegt worden ist, mit der nach § 21 Abs. 6 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt, wobei sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken hat, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber in der Landesliste in geheimer Abstimmung erfolgt ist (Anlagen 23 und 24 zur BWO),

1.4.5 die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der unterzeichnenden Personen (Anlage 21 zur BWO), sofern die Landesliste von 2000 wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein muss.

Die für die Einreichung der Landesliste erforderlichen Vordrucke können beim Landeswahlleiter (Anschrift siehe Abschnitt I Nr. 1) per Fax (0391) 567-5575 oder per E-Mail lw1@mi.sachsen-anhalt.de kostenfrei angefordert werden.

2. Aufstellung von Parteibewerbern (§§ 21 und 27 BWG)

2.1 Gemäß § 27 Abs. 4 Satz 1 BWG kann ein Bewerber nur in einem Land und hier nur in einer Landesliste vorgeschlagen werden. Als Bewerber einer Partei in einer Landesliste kann nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist. Bewerber mit Doppelmemberschaften dürfen nicht benannt werden. Bewerber, die keiner Partei angehören, können dagegen grundsätzlich von dieser Partei aufgestellt werden.

2.2 Die Vorschriften für die Aufstellung der Bewerber (§ 21 Abs. 1, 3, 5 und 6 BWG), die Benennung von Vertrauenspersonen (§ 22 BWG), die Zurücknahme und Änderung von Wahlvorschlügen (§§ 23, 24 BWG) sowie die Beseitigung von Mängeln (§ 25 BWG) gelten nach § 27 Abs. 5 BWG entsprechend mit der Maßgabe, dass die Versicherung an Eides statt nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG sich auch darauf zu erstrecken hat, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber in der Landesliste in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

2.3 Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist, Donnerstag, den 23.7.2009, 18 Uhr, können Landeslisten grundsätzlich geändert werden. Vor der Auswechslung von Bewerbern ist ein neues Aufstellungsverfahren nach § 21 BWG erforderlich. Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson haben gemeinsam schriftliche Erklärungen gegenüber dem Landeswahlleiter abzugeben. Nach Ablauf der Einreichungsfrist kann ein Bewerber nur ausgewechselt werden, wenn der ursprünglich Nominierte stirbt oder die Wählbarkeit verliert (§ 24 Satz 1 BWG).

3. Zulassung der Landeslisten (§ 28 BWG, 41 bis 43 BWO)

3.1 Der Landeswahlausschuss entscheidet am 58. Tag vor der Wahl, Freitag, dem 31.7.2009, über die Zulassung der Landeslisten. Der Landeswahlleiter lädt die Vertrauenspersonen der Landesliste zu dieser Sitzung ein. Vor einer Entscheidung des Landeswahlausschusses ist der erschienenen Vertrauensperson des betroffenen Wahlvorschlages Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

3.2 Landeslisten sind zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind oder den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. Sind die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt, so werden ihre Namen aus der Landesliste gestrichen. Die Entscheidung ist in der Sitzung des Landeswahlausschusses bekannt zu geben.

3.3 Weist der Landeswahlausschuss eine Landesliste ganz oder teilweise zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung, bis Montag, den 3.8.2009, Beschwerde an den Bundeswahlausschuss eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson der Landesliste und der Landeswahlleiter. Der Landeswahlleiter kann auch gegen eine Entscheidung, durch die eine Landesliste zugelassen wird, Beschwerde erheben. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen beteiligten Personen zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muss spätestens am 52. Tag vor der Wahl, Donnerstag, dem 6.8.2009, getroffen werden.

3.4 Der Landeswahlleiter macht die zugelassenen Landeslisten spätestens am 48. Tag vor der Wahl, Montag, dem 10.8.2009, in der durch § 30 Abs. 3 Satz 1 und 2 BWG bestimmten Reihenfolge unter fortlaufenden Nummern öffentlich bekannt.

4. Ausschluss von der Verbindung von Landeslisten (§ 29 BWG, § 44 BWO)

4.1 Der Ausschluss von der Listenverbindung (§ 7 BWG) ist dem Bundeswahlleiter von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson der Landesliste durch gemeinsame schriftliche Erklärung spätestens am 34. Tag vor der Wahl, Montag, dem 24.8.2009, bis 18 Uhr, mitzuteilen. Diese Erklärung ist nach Anlage 25 zur BWO vorzunehmen; die Anlage kann beim Bundeswahlleiter angefordert werden.

4.2 Der Bundeswahlleiter macht die Listenverbindungen und die Landeslisten, für die eine Erklärung über den Ausschluss von der Listenverbindung abgegeben wurde, spätestens am 26. Tag vor der Wahl, Dienstag, dem 1.9.2009, öffentlich bekannt.

5. Schriftformerfordernis (§ 54 Abs. 2 BWG)

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die einzuhaltenden Fristen nur gewahrt sind, wenn die einzureichenden Unterlagen (zum Beispiel Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG, Kreiswahlvorschläge, Landeslisten, Zustimmungserklärungen, Wählbarkeitsbescheinigungen, Unterstützungsunterschriften, Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Versicherungen an Eides statt) rechtzeitig in Schriftform vorgelegt werden. Die Schriftform ist nur gewahrt, wenn die einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und beim zuständigen Wahlorgan im Original vorliegen. Durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form gilt die Schriftform nur in den verordnungsrechtlich zugelassenen Ausnahmefällen als gewahrt (siehe § 27 Abs. 1, § 37 Abs. 1 und § 42 Abs. 1 BWO).



Jörg Hellmuth
Kreiswahlleiter



Landkreis Stendal

1. Änderung der Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule Stendal

Auf Grund der §§ 6,8 und 44 Abs.3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 07.08.2002 (GVBl. LSA S. 336), i.V.m. dem Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSAS. 105) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das 4. Rechtsbereinigungsgesetz vom 19.03.2003 (GVBl. LSA S. 129) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 23.04.09 folgende Änderungen beschlossen:

§1 Änderung

Die Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule wird wie folgt geändert:

§ 2 Punkt 4 wird wie folgt geändert:	
-Gesundheitsbildung	1,50 Euro bis 4,00 Euro
-Künstlerisches, handwerkliches Gestalten	1,40 Euro
-Maschinenschreiben	1,50 Euro
-EDV-Kurse	2,00 Euro
-weiterführende EDV-Kurse	2,30 Euro

§ 2 Punkt 9 (neu)
Dozenten können entsprechend der von ihnen im vorangegangenen Jahr gehaltenen Unterrichtsstunden gebührenfrei an Kursen der Kreisvolkshochschule teilnehmen.

§ 3 Punkt 4	
Kursbescheinigungen und Zertifikate	2,00 Euro

§ 5 Punkt 1	
Ab einer Teilnehmergebühr von	20,00 Euro
für eine Veranstaltung der Kreisvolkshochschule	
kann eine Gebührenermäßigung beantragt werden	

§ 5 Punkt 4
Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII und Wohngeldgesetz können eine Ermäßigung von **50 %** beantragen. Entsprechende Bescheide sind vorzulegen.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die 1. Änderung der Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule tritt am 01.08.2009 in Kraft.
Gleichzeitig treten die entsprechenden Angaben der Satzung vom 01.07.05 außer Kraft.

Jörg Hellmuth
Landrat



Stendal, den 23.04.2009

Landkreis Stendal

1. Änderung der Gebührensatzung der Kreismusikschule Stendal

Auf Grund der §§ 6,8 und 44 Abs.3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 07.08.2002 (GVBl. LSA S. 336), i.V.m. dem Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSAS. 105) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das 4. Rechtsbereinigungsgesetz vom 19.03.2003 (GVBl. LSA S. 129) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 23.04.09 folgende Änderungen beschlossen:

§ 1 Änderung

2. Änderung der §§ 2.1, 2.4 und 2.5 der Gebührensatzung der Kreismusikschule Stendal vom 01.04.2004 und der Änderung vom 01.01.05

§ 2 1. Gebühren

Kategorie	Unterrichtsart	Jahres- gebühr	Erwachsenenzuschlag *1 monatlich
A/1	Musik- u. Bewegungsarten, auch Musikgarten 8-12 Teilnehmer, 35-45 min	180,00 Euro	
A/2	Musikalische Früherziehung (MFE) 6-8 Teilnehmer, 45-50 min	204,00 Euro	
A/2/1	Musikalische Früherziehung (MFE) 3-4 Teilnehmer, 25 min	102,00 Euro	
A/3	Musiklehre/Gehörbildung (Musik-ABC), 45 min ohne Hauptfach	204,00 Euro	
A/4	Ensemble ohne Hauptfach	72,00 Euro 4,00 Euro	
B/1	Musikschulgruppenunterricht ab 2 Teilnehmer, 45 min	324,00 Euro 4,00 Euro	
B/2	Musikschuleinzelunterricht 25 min	396,00 Euro 4,00 Euro	
B/3	Musikschuleinzelunterricht 45 min	540,00 Euro 4,00 Euro	
C	Sonderkurse	entsprechend der Kosten wird eine einmalige Gebühr festgelegt	
D/1 neu	Leistungsorientierter Musikschuleinzelunterricht 25 min	360,00 Euro 4,00 Euro	

D/2 neu	Leistungsorientierter Musikschuleinzelunterricht 45 min	480,00 Euro 4,00 Euro
D/3 neu	Studienvorbereitender Ausbildung (SVA)	480,00 Euro 4,00 Euro

*1 Der Zuschlag wird ab dem Monat nach Erreichen des 26. Lebensjahres fällig.

§ 2 4. Mieten - Instrumente

Instrumente	1.Jahr	10 Euro / monatl.	Ermäßigungen 8 Euro/mtl.für Gebührenpfl. nach § 5.2
Instrumente	2.Jahr	15 Euro / monatl.	10 Euro/mtl.für Gebührenpfl. nach § 5.2
Instrumente	ab 3.Jahr	20 Euro / monatl.	13 Euro/mtl.für Gebührenpfl. nach § 5.2

§ 2 5. Mieten - Räume

Der Punkt 5 ist durch folgenden Satz zu ersetzen:

Wortlaut: Für die Vermietung von Räumen ist der Regiebetrieb des Landkreises Stendal zuständig.

§ 5 Abs. 2, 2. Anstrich (Ermäßigungen)

Der § 5 Abs.2, 2. Anstrich ist durch folgenden Satz zu ersetzen:

neu: - Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII und Wohngeldgesetz in Höhe von 75 % der Jahresgebühr pro Unterrichtsbelegung.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die Änderung der Gebührensatzung der Kreismusikschule tritt am 01.08.2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Angaben der Satzung vom 19.12.2003 und der Änderungen vom 01.01.2005 außer Kraft.

Jörg Hellmuth
Landrat



Stendal, den 23.04.2009

Landkreis Stendal

Änderung der Honorarordnung der Kreismusikschule Stendal

Der Kreistag Stendal hat in seiner Sitzung am 23.04.2009 folgende Änderung der Honorarordnung der Kreismusikschule vom 01.04.2005 beschlossen:

§ 1 Änderung

Änderung des § 2 Honorarsätze:

- Nebenberufliche Musikpädagogen mit Hochschulabschluss erhalten eine Einzelstundenvergütung von: **19,00 Euro**
- Nebenberufliche Musikpädagogen mit Fachschulabschluss erhalten eine Einzelstundenvergütung von: **17,00 Euro**

§2 Inkrafttreten

Die Änderung der Honorarordnung der Kreismusikschule tritt am 01.08.2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Angaben der Honorarordnung vom 01.04.2005 außer Kraft.

Jörg Hellmuth
Landrat



Stendal, den 23.04.2009

Landkreis Stendal

Allgemeinverfügung zur Teilung der Jagdgenossenschaft Seehausen

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk Seehausen mit dem Ortsteil Behrend wird in die selbständigen gemeinschaftlichen Jagdbezirke Seehausen und Behrend geteilt.

Begründung:

„Alle Grundflächen einer (politischen) Gemeinde, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören, bilden einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk, wenn sie im Zusammenhang mindestens 250 ha (§ 10 Abs. 1 LJagdG) umfassen“ (§ 8 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 LJagdG).

„Die Teilung gemeinschaftlicher Jagdbezirke in mehrere selbstständige Jagdbezirke kann zugelassen werden, sofern jeder Teil die Mindestgröße von 250 ha hat“ (§8 Abs. 3 BJagdG). So ist es möglich, historisch gewachsene Strukturen innerhalb einer größeren aus mehreren Ortsteilen bestehenden politischen Gemeinde zu berücksichtigen. Um ehemals selbstständige Ortschaften die rechtskräftige Bildung eines selbständigen eigenständigen gemeinschaftlichen Jagdbezirkes zu ermöglichen, gewährt § 12 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 2 LJagdG den betroffenen Grundeigentümern ein Minderheitenrecht. Voraussetzung für einen wirksamen Beschluss ist satzungsgemäße Ladung (§ 7 Abs. 2 Mustersatzung) und doppelte Mehrheit nach Stimmen und der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche (§ 9 Abs. 3 BJagdG), so-

wie die ordnungsgemäße Niederschrift darüber (§ 8 Abs. 2 der Mustersatzung).

Gemäß § 12 Absatz 1 des Landesjagdgesetzes Sachsen-Anhalt (LJagdG) kann durch Allgemeinverfügung der Jagdbehörde ein gemeinschaftlicher Jagdbezirk in mehrere selbständige, mindestens 250 ha große gemeinschaftliche Jagdbezirke geteilt werden, wenn sich die Mehrheit der Jagdgenossen nach Kopfzahl und nach der Fläche der Grundstücke, mit denen sie der Jagdgenossenschaft angehören, für die Teilung erklärt.

Die Jagdgenossenschaft Seehausen fasste auf der Versammlung am 09.06.2009 mehrheitlich nach der Kopfzahl und nach der Fläche einen Beschluss über die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Seehausen in die selbständige gemeinschaftliche Jagdbezirke Seehausen und Behrend.

Bei der Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Seehausen handelt es sich um die Abtrennung der Flächen des Ortsteiles Behrend. Die entsprechende Mehrheit der betroffenen Jagdgenossen hat sich für die Teilung ausgesprochen.

Die neu gebildeten Jagdbezirke sind jeweils größer als 250 ha. Belange der Jagdpflege stehen der Teilung nicht entgegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2, 39576 Stendal, einzulegen.

Stendal, den 10. Juni 2009

Der Landrat

Jörg Hellmuth



ALS Dienstleistungsgesellschaft mbH, Landkreis Stendal

Bekanntmachung gemäß § 121 GO LSA

1. Der Aufsichtsrat der ALS Dienstleistungsgesellschaft mbH hat in seiner Sitzung am 03.06.2009 den Jahresabschluss 2008 mit einer Bilanzsumme von 11.669.361,28 und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 20.471,22 Euro festgestellt.
2. Der Jahresabschluss 2008 wurde mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers versehen.
3. Die Gesellschafterversammlung hat auf ihrer Sitzung am 04.06.2009 einstimmig beschlossen, den Jahresfehlbetrag in Höhe von 20.471,22 Euro auf neue Rechnung vorzutragen.
4. Der Jahresabschluss 2008 liegt gemäß § 121 GO LSA für 1 Woche nach Veröffentlichung der Bekanntgabe während der Öffnungszeiten in den Geschäftsräumen der ALS Dienstleistungsgesellschaft mbH, 39606 Osterburg, Platz des Friedens 3, Seminarraum, öffentlich aus.

Ramm
Geschäftsführer

Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal Stadt Stendal als Trägergemeinde Büro des Oberbürgermeisters

Öffentliche Bekanntmachung des Stadtwahlleiters der Stadt Stendal

Gemäß § 69 Kommunalwahlordnung Land Sachsen-Anhalt hat der Stadtwahl Ausschuss in seiner öffentlichen Sitzung am 11.06.2009 die endgültigen Wahlergebnisse der Stadtratswahl in der Stadt Stendal und der Ortschaftsratswahlen in den Ortsteilen Bindfelde, Borstel, Jarchau, Staffelde/Arnim und Wahrburg vom 07.06.2009 festgestellt. Diese werden hiermit entsprechend § 42 Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt öffentlich bekanntgemacht.

Das ermittelte Wahlergebnis:

I. Stadtrat

a)	1. Wahlberechtigte insgesamt:	29.685	
	2. Zahl der Wähler:	9.686	
	3. ungültige Stimmzetteln:	264	
	4. gültige Stimmzetteln:	9.422	
	5. gültige Stimmen:	27.874	
b)	Stimm- und Sitzverteilung	Stimmen	Sitze
	1. CDU	9.938	14
	2. DIE LINKE	7.444	11
	3. SPD	6.061	9
	4. FDP	2.273	3
	5. BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN	933	1

6. ZENTRUM	413	1
7. Einzelbewerberin Radtke	669	1

c.) gewählte Bewerber

CDU

1. Güssau, Hardy
2. Dr. Böhme, Jörg
3. Schlaak, Gerd
4. Dr. Richter-Mendau, Henning
5. Gebhardt, Holger
6. Dr. Mörs, Klaus-Jürgen
7. Habendorf, Katrin
8. Klingbiel, Norbert
9. Twardt, Heinz-Jürgen
10. Weise, Thomas
11. Hofer, Dirk
12. Liebisch, Wolfgang
13. Isensee, Christian
14. Jaeger, Christiane

DIE LINKE

1. Zimmermann, Helga
2. Kunert, Katrin
3. Blasche, Mario
4. Noeske, Klaus-Peter
5. Hauke, Bernd
6. Sommer, Susanne
7. Köpke, Birgit
8. Laß, Heike
9. Glewwe, Jörg-Michael
10. Daniel, Ines
11. Schild, Enrico

SPD

1. Instenberg, Reiner
2. Weis, Reinhard
3. Antusch, Rita
4. Watzal, Ursula
5. Schirmer, Lars
6. Ludwig, Peter
7. Dr. Mewes, Lutz
8. Tank, Steffen
9. Vogel, Manfred

FDP

1. Bleißner, Astrid
2. Dr. Kühn, Michael
3. Unnau, Günter

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN

1. Gröger, Adolf

ZENTRUM

1. Felser, Arno

Einzelbewerberin

1. Radtke, Carola

d) Ersatzpersonen:

CDU

- Nebel, Bärbel
Fleischer, André
Richter-Mendau, Thomas
Wulf, Sandro
Brüggemann, Danilo
Anders, Robert
Wende, Gabriele
Matthies, Ute
Pietsch, Sven-Uwe
Ciesielski, Gudrun
Amtenbrink, Manuela
Hesse, Dörthe
Kirchbach, Matthias
Leske, Danny
Nitz, Johannes
Dietrich, Gerald
Müller, Andreas
Wilcke, Gerhard
Stüber, Olaf
Mechlinski, Reinhold
Korbic, Markus

DIE LINKE

- Röxe, Joachim
Schellert, Viktor
Patsch, Sigrun
Reinig, Ludwig
Breyer, Rudolf
Brinckmann, Horst
Altmann, Peter

SPD

- Haufe, Thomas

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 17. Juni 2009, Nr. 12

Lüsch, Fritz
Hartmann, Martin
Roswandowitz, Jürgen
Kapell, Käte
Rosenheinrich, Griseldis
Buchali, Ingo
Woitek, Ray
Höhne, Helmut
Reher, Rüdiger

FDP

Faber, Marcus
Schmalenberger-Laukert, Katrin
Bausemer, Arno
Dr. Albrecht, Alexander-Stefan
Sibbel, Heinz-Jürgen
Hermann, Ines
Kähne, Thomas
Faber, Heike
Magino, Nicole
Nahrstedt, Wilfried
Pragst, Siegfried
Becker, Frank
Gharibian, Andreas-Otto
Basner, Angelika
Müller, Friedrich-Paul

ZENTRUM

Mertens, Thea
Lühmann, Elke
Möller, Horst

II. Ortschaftsrat Bindfelde

a) 1. Wahlberechtigte insgesamt:	217
2. Zahl der Wähler:	112
3. ungültige Stimmzetteln:	2
4. gültige Stimmzetteln:	110
5. gültige Stimmen:	324

b) gewählte Bewerber	Stimmen	Sitze
1. Berner, Melanie	104	2
		(1 Sitz nicht zuteilbar)
2. Zander, Heinz	79	1
3. Maslock, Anneliese	57	1
4. Behrends, Marlies	51	1

III. Ortschaftsrat Borstel

a) 1. Wahlberechtigte insgesamt:	512
2. Zahl der Wähler:	247
3. ungültige Stimmzetteln:	5
4. gültige Stimmzetteln:	242
5. gültige Stimmen:	721

b) gewählte Bewerber	Stimmen	Sitze
1. Lindstedt, Norbert	239	2
		(1 Sitz nicht zuteilbar)
2. Mertens-Breitenstein, Sandra	175	1
3. Ebel, Frank	133	1
4. Ebel, Karsten	119	1

III. Ortschaftsrat Jarchau

a) 1. Wahlberechtigte insgesamt:	476
2. Zahl der Wähler:	227
3. ungültige Stimmzetteln:	6
4. gültige Stimmzetteln:	221
5. gültige Stimmen:	652

b) gewählte Bewerber	Stimmen	Sitze
Wählergruppe „Unser Dorf Jarchau“	288	4
1. Langeleist, Ingo		
2. Moldenhauer, Fritz		
3. Dr. Balliet, Uwe		
4. Hartwig, Dagmar		

Ersatzpersonen:
Buchali, Ingo
Will, Vera

Wählergemeinschaft Feuerwehr Jarchau 202	3
	(1 Sitz nicht zuteilbar)

1. Twartz, Heinz-Jürgen
2. Kuhle, Roswitha

Wählergruppe Volkssolidarität Jarchau 162	2
--	---

1. Stockmann, Edeltraud
2. König, Barbara

IV. Ortschaftsrat Staffelde/Arnim

a) 1. Wahlberechtigte insgesamt:	280
2. Zahl der Wähler:	141
3. ungültige Stimmzetteln:	0
4. gültige Stimmzetteln:	141
5. gültige Stimmen:	423

b) gewählte Bewerber	Stimmen	Sitze
Freie Wählergemeinschaft Staffelde/Arnim 423	423	5
1. Matthies, Ute		
2. Freytag, Fred		
3. Stehwien, Heike		
4. Schwelgin, Adolf		
5. Kleinke, Peter		

V. Ortschaftsrat Wahrburg

a) 1. Wahlberechtigte insgesamt:	810
2. Zahl der Wähler:	447
3. ungültige Stimmzetteln:	17
4. gültige Stimmzetteln:	430
5. gültige Stimmen:	1282

b) gewählte Bewerber	Stimmen	Sitze
Wahrburger Bürgerinitiative e.V.	1102	4
1. Radtke, Carola		
2. Jeding, Klaus-Peter		
3. Müller, Marie-Luise		
4. Königsmann, Peter		

Ersatzperson:
Kleer, Alfred

Förderverein „Lehmhaus Wahrburg“ e.V.	98	1
Mösenthin, Markus		

Stendal, 11.06.2009

K. Schmotz
Klaus Schmotz
Stadtwahlleiter



Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal Stadt Stendal als Trägergemeinde, SG Kämmerie

Öffentliche Bekanntmachung

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Stendal hat die Jahresrechnung 2007 geprüft. Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.05.2009 die Jahresrechnung 2007 und die Entlastung des Oberbürgermeisters beschlossen. Der Entlastungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.
Gemäß § 108 Abs. 5 GO-LSA liegt die Jahresrechnung der Stadt Stendal in der Zeit vom 18.06.2009 bis 26.06.2009 im Zimmer 202 im Markt 7, Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr öffentlich aus.

Stendal, den 09.06.2009

K. Schmotz
Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal Stadt Stendal als Trägergemeinde, SG Planungsamt

Anhörungsverfahren

im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das

Bauvorhaben: „L 32 - Neubau eines Radweges zwischen Heeren und Stendal“

Landkreis: Stendal
Gemarkungen: Heeren, Stendal

Durchführung des Erörterungstermins im Rahmen des Anhörungsverfahrens

1. Der Erörterungstermin beginnt
 - am: 09. Juli 2009 um 10:00 Uhr
 - im: Rathaus Stendal
Kleiner Sitzungssaal
Markt 1
39576 Stendal

An dem vorgenannten Termin sollen die fristgerecht erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen erörtert werden.

2. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
3. Neben dieser Bekanntmachung erfolgen gesonderte schriftliche Ladungen.
4. Die Teilnahme am Termin ist Jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine

Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

5. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen unberücksichtigt bleiben und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

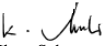
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden sind, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem ge-sonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

7. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

8. Die Anhörungsbehörde fertigt von dem Erörterungstermin eine Niederschrift. Die Träger öffentlicher Belange, Verbände und Vereine sowie die Einwender bzw. deren Vertreter, die am Erörterungstermin teilgenommen haben, können sich den sie betreffenden Teil aus der Niederschrift übersenden lassen.

Ein diesbezüglicher Antrag kann auch im Erörterungstermin beim Verhandlungsleiter gestellt werden.

Stendal, den 17.06.2009


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal
Stadt Stendal als Trägergemeinde, SG Planungsamt

Bekanntmachung der Stadt Stendal

Bebauungsplan Nr. 50/09 „Magdeburger Straße“
hier: **Aufstellungsbeschluss**

Der Stadtrat der Stadt Stendal hat in seiner Sitzung am 25.05.2009 die Aufstellung des vorstehenden Bebauungsplanes beschlossen. Mit der aufzustellenden Bauleitplanung sollen die Voraussetzungen für die Sicherung vorhandener Strukturen des Gebietes sowie die Entwicklung städtebaulich vertretbarer Nutzungen der Grundstücke geschaffen werden. Im Rahmen der Aufstellung der verbindlichen Bauleitplanung ist zu prüfen, inwieweit die Errichtung von Einzelhandelseinrichtungen in diesem Gebiet in Einklang mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung insbesondere dem Schutz zentraler Versorgungsbereiche, zu bringen ist. Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Stendal, Flur 34, 35 und 17 und umfasst eine Gesamtfläche von ca. 6 ha.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen und wird wie folgt begrenzt:


- im Norden durch die südliche Grenze des Flurstückes 125/76 der Flur 35 (Straßenverkehrsfläche Nachtigalplatz);
- im Osten durch die südwestliche Straßenbegrenzungslinie der Tangermünder Straße;
- im Süden durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 1025/18; 1028/18; 1036/14; 15/2; 15/1 der Flur 17, weiter in westliche Richtung über die Magdeburger Straße bis zur südlichen Grenze des Flurstückes 59/1 der Flur 34, sowie durch die nördliche Straßenbegrenzungslinie der Eisenbahnstraße bis zum Abzweig Dr.-A.-Schulz-Straße und
- im Westen durch die östliche Straßenbegrenzungslinie der Dr.-A.-Schulz-Straße.



--- Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 50/09 „Magdeburger Straße“

Kartengrundlage: Auszug aus topographischer Karte M 1: 10.000
Blatt Nr. 3337-SW und 3437-NW, Ausgabejahr 2003
Herausgeber: Landesamt für Landesvermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt; Vervielfältigungserlaubnis vom 08.12.2005
Aktenzeichen: LVermGeo/A9-36/05

Stendal, den 17.06.2009


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal
Stadt Stendal als Trägergemeinde, SG Bauverwaltung

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Heeren (Ausbaubeitragssatzung - ABS) vom 21.02.2002

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008 (GVBl. LSA, S. 40, 46), in Verbindung mit § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA, S. 105) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2008 (GVBl. LSA, S. 452) hat der Gemeinderat der Gemeinde Heeren in seiner Sitzung am 28.05.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Heeren vom 21.02.2002, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 5 vom 20.03.2002, zuletzt geändert durch die Satzung vom 06.10.2005, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 23 vom 26.10.2005 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
„bei außerhalb der geschlossenen Ortslage (Außenbereich) verlaufenden Gemeindestraßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA.....80 v.H.“

2. § 5 Abs. 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:
„bei sonstigen öffentliche Straßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA, die in der Straßenbaulast der Gemeinde stehen.....40 v.H.“

3. § 6 Abs. 3 Nr. 4 lit. b) erhält folgende Fassung:
„wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft; auch bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Verkehrsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft.“

4. § 6 Abs. 3 Nr. 5 erhält folgende Fassung:
„die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage und einer Linie hierzu, die in einem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.“

5. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach § 2 Abs. 4 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung vom 09.02.2001 Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.“

6. § 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„Die in Abs. 1 - 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind, der Aufwand berechenbar ist, die Verkehrsanlage dem öffentlichen Verkehr entsprechend § 2 des Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt gewidmet ist und in den Fällen von Abs. 1 und 3 die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Gemeinde stehen.“

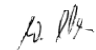
7. § 16 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„In diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke mit nicht mehr als fünf Wohneinheiten werden in Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche um bis zu 50 v.H. übersteigende Vorteilsfläche zu 50 v.H. und wegen einer darüber hinausgehenden Vorteilsfläche zu 30 v.H. des sich nach §§ 5 bis 8 berechnenden Straßenausbaubeitrages herangezogen.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Heeren, den 28.05.2009


Wolfgang Eckhardt
Bürgermeister



Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal
Stadt Stendal als Trägergemeinde, SG Bauverwaltung

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Möringen (Ausbaubeitragssatzung - ABS) vom 12.11.2002

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Begleitgesetzes

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 17. Juni 2009, Nr. 12

zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008 (GVBl. LSA, S. 40, 46), in Verbindung mit § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA, S. 105) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2008 (GVBl. LSA, S. 452) hat der Gemeinderat der Gemeinde Möringen in seiner Sitzung am 25.05.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Möringen vom 12.11.2002, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 10 vom 30.04.2003, zuletzt geändert durch die Satzung vom 26.09.2005, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 24 vom 09.11.2005 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
„bei außerhalb der geschlossenen Ortslage (Außenbereich) verlaufenden Gemeindestraßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA.....80 v.H.“

2. § 6 Abs. 3 Nr. 4 lit. b) erhält folgende Fassung:
„wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft; auch bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Verkehrsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft.“

3. § 6 Abs. 3 Nr. 5 erhält folgende Fassung:
„die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage und einer Linie hierzu, die in einem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.“

4. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach § 2 Abs. 4 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung vom 09.02.2001 Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.“

5. § 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„Die in Abs. 1 - 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind, der Aufwand berechenbar ist, die Verkehrsanlage dem öffentlichen Verkehr entsprechend § 2 des Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt gewidmet ist und in den Fällen von Abs. 1 und 3 die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Gemeinde stehen.“


6. § 16 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„In diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke mit nicht mehr als fünf Wohneinheiten werden in Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche um bis zu 50 v.H. übersteigende Vorteilsfläche zu 50 v.H. und wegen einer darüber hinausgehenden Vorteilsfläche zu 30 v.H. des sich nach §§ 5 bis 8 berechnenden Straßenausbaubeitrages herangezogen.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Möringen, den 25.05.2009


Christina Jacobs
Bürgermeisterin



Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal
Stadt Stendal als Trägergemeinde, SG Bauverwaltung

2. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Nahrstedt (Ausbaubeitragsatzung - ABS) vom 26.02.2002

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008 (GVBl. LSA, S. 40, 46), in Verbindung mit § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA, S. 105) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2008 (GVBl. LSA, S. 452) hat der Gemeinderat der Gemeinde Nahrstedt in seiner Sitzung am 03.06.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Nahrstedt vom 26.02.2002, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 5 vom 20.03.2002, zuletzt geändert durch die Satzung vom 01.08.2006, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 17 vom 23.08.2006

wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
„bei außerhalb der geschlossenen Ortslage (Außenbereich) verlaufenden Gemeindestraßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA.....80 v.H.“

2. § 5 Abs. 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:
„bei sonstigen öffentliche Straßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA, die in der Straßenbaulast der Gemeinde stehen.....40 v.H.“

3. § 6 Abs. 3 Nr. 4 lit. b) erhält folgende Fassung:
„wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft; auch bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Verkehrsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft.“

4. § 6 Abs. 3 Nr. 5 erhält folgende Fassung:
„die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage und einer Linie hierzu, die in einem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.“

5. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach § 2 Abs. 4 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung vom 09.02.2001 Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.“

6. § 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„Die in Abs. 1 - 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind, der Aufwand berechenbar ist, die Verkehrsanlage dem öffentlichen Verkehr entsprechend § 2 des Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt gewidmet ist und in den Fällen von Abs. 1 und 3 die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Gemeinde stehen.“


7. § 16 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„In diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke mit nicht mehr als fünf Wohneinheiten werden in Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche um bis zu 50 v.H. übersteigende Vorteilsfläche zu 50 v.H. und wegen einer darüber hinausgehenden Vorteilsfläche zu 30 v.H. des sich nach §§ 5 bis 8 berechnenden Straßenausbaubeitrages herangezogen.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Nahrstedt, den 03.06.2009


Wilhelm Jacob
Bürgermeister



Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal
Stadt Stendal als Trägergemeinde, SG Bauverwaltung

2. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Vinzelberg (Ausbaubeitragsatzung - ABS) vom 12.03.2003

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008 (GVBl. LSA, S. 40, 46), in Verbindung mit § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA, S. 105) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2008 (GVBl. LSA, S. 452) hat der Gemeinderat der Gemeinde Vinzelberg in seiner Sitzung am 27.05.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Vinzelberg vom 12.03.2003, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 16 vom 23.07.2003, zuletzt geändert durch die Satzung vom 24.10.2006, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 23 vom 15.11.2006 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 Nr. 4 lit. b) erhält folgende Fassung:
„wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft; auch bei Grundstücken,

die nicht an die öffentliche Verkehrsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft.“

2. § 6 Abs. 3 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage und einer Linie hierzu, die in einem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.“

3. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach § 2 Abs. 4 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung vom 09.02.2001 Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.“

4. § 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die in Abs. 1 - 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind, der Aufwand berechenbar ist, die Verkehrsanlage dem öffentlichen Verkehr entsprechend § 2 des Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt gewidmet ist und in den Fällen von Abs. 1 und 3 die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Gemeinde stehen.“


5. § 16 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„In diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke mit nicht mehr als fünf Wohneinheiten werden in Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche um bis zu 50 v.H. übersteigende Vorteilsfläche zu 50 v.H. und wegen einer darüber hinausgehenden Vorteilsfläche zu 30 v.H. des sich nach §§ 5 bis 8 berechnenden Straßenausbaubeitrages herangezogen.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Vinzelberg, den 27.05.2009


Werner Stahlberg
Bürgermeister



Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal
Stadt Stendal als Trägergemeinde, SG Bauverwaltung

2. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Stendal (Ausbaubeitragsatzung - ABS -) vom 25.06.2001

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008 (GVBl. LSA, S.40, 46) in Verbindung mit § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.991 (GVBl. LSA, S. 105) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2008 (GVBl. LSA, S. 452) hat der Stadtrat der Stadt Stendal in seiner Sitzung vom 25.05.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Stendal (Ausbaubeitragsatzung - ABS -) vom 25.06.2001, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 15 vom 11.07.2001, zuletzt geändert durch die Satzung vom 11.07.2005 veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 16 vom 03.08.2005 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 Nr. 4 lit. b) erhält folgende Fassung:

„wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft; auch bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Verkehrsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft.“

2. § 6 Abs. 3 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.“

3. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach § 2 Abs. 4 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung vom 09.02.2001 Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall we-

gen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,30 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.“


4. § 16 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Derartige in diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke mit nicht mehr als fünf Wohneinheiten, werden in Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche bis zu 50 v.H. übersteigenden Vorteilsfläche zu 50 v.H. und wegen einer darüber hinausgehenden Vorteilsfläche zu 30 v.H. des sich nach §§ 5 bis 8 berechnenden Straßenausbaubeitrages herangezogen.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Stendal, den 25.05.2009


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Havelberg
Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 42 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt und § 69 Abs. 6 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt wird hiermit das Wahlergebnis der Kommunalwahl in der Hansestadt Havelberg am 07.06.2009 öffentlich bekannt gemacht:

Stadtrat der Hansestadt Havelberg:

Zahl der Wahlberechtigten	6.302
Zahl der Wähler/innen	2.638
Ungültige Stimmzettel	67
Gültige Stimmzettel	2.571
Gültige Stimmen	7.638

Die einzelnen Wahlvorschläge erhielten folgende Stimmen und Sitze:

Wahlvorschlag	Stimmen	Sitze
Christlich Demokratische Union - CDU	2.002	5
DIE LINKE - DIE LINKE	2.482	7
Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD	2.011	5
Freie Demokratische Partei - FDP	509	1
Wählergemeinschaft Nitzow - WGN	244	1
Wählergemeinschaft Jederitz	92	0
Einzelbewerberin Kant	153	1
Einzelbewerber Kneschke	145	0

Es wurden folgende Bewerber in den Stadtrat Havelberg gewählt:

Christlich Demokratische Union - CDU	Stimmen
Imig, Gerhard	357
Müller, Doreen	241
Wolf, Manfred	241
Brüshafer, Horst	187
Lazar, Hans-Peter	183

DIE LINKE - DIE LINKE	Stimmen
Schumann, Heide	645
Lähns, Fred	453
Müller, Rolf	387
Bartels, Günter	298
Luksch, Herbert	260
Dorsch, Anke	132
Riek, Margit	115

Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD	Stimmen
Klemm, Uwe	334
Kanzler, Volker	333
Mintus, Udo	255
Krater, Lothar	251
Hetke, Sven	237

Freie Demokratische Partei - FDP	Stimmen
Hartmann, Uwe	252

Wählergemeinschaft Nitzow - WGN	Stimmen
Westphal, Eberhard	174

Einzelbewerberin Kant	Stimmen
Kant, Gabriele	153

Als nächst festgestellte Bewerber wurden in folgender Reihenfolge festgestellt:

Christlich Demokratische Union - CDU	Stimmen
Gyger, Dietmar	171
Angermann, Roy	149

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 17. Juni 2009, Nr. 12

Rensmann, Ursula	145
Pieper, Kerstin	132
Jahnke, Sabine	77
Block, Friedrich Wilhelm	64
Schiffbauer, Manuela	55

DIE LINKE - DIE LINKE	Stimmen
Schulz, Norbert	92
Petschik, Christa	70
Kessler, Thomas	30

Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD	Stimmen
Lehmann, Wolfgang	222
Frontzek, Lothar	199
Sturm, Bert	113
Radeloff, Jörg	67

Freie Demokratische Partei - FDP	Stimmen
Tausch, Silvio	179
Endler, Gerd	78

Wählergemeinschaft Nitzow - WGN	Stimmen
Grey, Karsten	70

Ortschaftsrat Garz:

Zahl der Wahlberechtigten	145
Zahl der Wähler/innen	90
Ungültige Stimmzettel	2
Gültige Stimmzettel	88
Gültige Stimmen	259

Die einzelnen Wahlvorschläge erhielten folgende Stimmen und Sitze:

Wahlvorschlag	Stimmen	Sitze
Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD	22	0
Bündnis der Mitte	237	5

Es wurden folgende Bewerber in den Ortschaftsrat Garz gewählt:

Bündnis der Mitte	Stimmen
Braunsdorf, Astrid	82
Schröder, Wilhelm	72
Buchholz, Marion	34
Bäther, Doreen	26
Köpke, Jens	23

Als nächst festgestellte Bewerber wurden in folgender Reihenfolge festgestellt:

- keine

Ortschaftsrat Jederitz:

Zahl der Wahlberechtigten	135
Zahl der Wähler/innen	95
Ungültige Stimmzettel	2
Gültige Stimmzettel	93
Gültige Stimmen	276

Die einzelnen Wahlvorschläge erhielten folgende Stimmen und Sitze:

Wahlvorschlag	Stimmen	Sitze
Wählergemeinschaft Jederitz	276	5

Es wurden folgende Bewerber in den Ortschaftsrat Jederitz gewählt:

Wählergemeinschaft Jederitz	Stimmen
Groos, Beatrix	56
Kuntzsch, Barbara	49
Kunz, Christine	40
Gebhardt, Susanne	34
Mech, Rainer	34

Als nächst festgestellte Bewerber wurden in folgender Reihenfolge festgestellt:

Wählergemeinschaft Jederitz	Stimmen
Krüger, Hartmut	33
Pommerening, Uwe	17
Schadwald, Bernd	13

Ortschaftsrat Kuhlhausen:

Zahl der Wahlberechtigten	165
Zahl der Wähler/innen	113
Ungültige Stimmzettel	2
Gültige Stimmzettel	111
Gültige Stimmen	332

Die einzelnen Wahlvorschläge erhielten folgende Stimmen und Sitze:

Wahlvorschlag	Stimmen	Sitze
Einzelbewerber Ramm	49	1
Einzelbewerber Schröder	90	1

Wählergemeinschaft Kuhlhausen	127	2
Einzelbewerber Winkelmann	66	1

Es wurden folgende Bewerber in den Ortschaftsrat Kuhlhausen gewählt:

Einzelbewerber Ramm	Stimmen
Ramm, Hans-Werner	49

Einzelbewerber Schröder	Stimmen
Schröder, Andreas	90

Wählergemeinschaft Kuhlhausen	Stimmen
Warnstedt, Steffan	48
Ebendorff-Heidepriem, Michael	20

Einzelbewerber Winkelmann	Stimmen
Winkelmann, Torsten	66

Als nächst festgestellte Bewerber wurden in folgender Reihenfolge festgestellt:

Wählergemeinschaft Kuhlhausen	Stimmen
Klemm, Christian	17
Nicksch, Detlef	15
Janecko, Berndt	14
Heinze, Anja	13

Ortschaftsrat Nitzow:

Zahl der Wahlberechtigten	439
Zahl der Wähler/innen	229
Ungültige Stimmzettel	4
Gültige Stimmzettel	225
Gültige Stimmen	670

Die einzelnen Wahlvorschläge erhielten folgende Stimmen und Sitze:

Wahlvorschlag	Stimmen	Sitze
Christlich Demokratische Union - CDU	100	1
Wählergemeinschaft Nitzow - WGN	570	6

Es wurden folgende Bewerber in den Ortschaftsrat Nitzow gewählt:

Christlich Demokratische Union - CDU	Stimmen
Friedl, Gerald	75

Wählergemeinschaft Nitzow - WGN	Stimmen
Westphal, Ralf	142
Olboeter, Fritz	115
Donau, Marlies	64
Wienecke, Daniel	57
Picken, Edeltraud	49
Sengespeck, Michael	45

Als nächst festgestellte Bewerber wurden in folgender Reihenfolge festgestellt:

Christlich Demokratische Union - CDU	Stimmen
Kubat, Kurt	25

Wählergemeinschaft Nitzow - WGN	Stimmen
Huber, Ernst	31
Klockow, Wenke	31
Grey, Karsten	21
Vellmer, Martin	15

Ortschaftsrat Vehlgast-Kümmernitz:

Zahl der Wahlberechtigten	254
Zahl der Wähler/innen	135
Ungültige Stimmzettel	5
Gültige Stimmzettel	130
Gültige Stimmen	390

Die einzelnen Wahlvorschläge erhielten folgende Stimmen und Sitze:

Wahlvorschlag	Stimmen	Sitze
Wählergemeinschaft Vehlgast-Kümmernitz	355	5
Einzelbewerber Flader	35	1

Es wurden folgende Bewerber in den Ortschaftsrat Vehlgast-Kümmernitz gewählt:

Wählergemeinschaft Vehlgast-Kümmernitz	Stimmen
Mintus, Udo	81
Neumann, Marcel	40
Frontzek, Roswitha	35
Bloch, Daniel	33
Schütze, Isabella	32

Einzelbewerber Flader	Stimmen
Flader, Thomas	35

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 17. Juni 2009, Nr. 12

Als nächst festgestellte Bewerber wurden in folgender Reihenfolge festgestellt:

Wählergemeinschaft Vehlgast-Kümmernitz	Stimmen
Flader, Bernd	29
Bölt, Frank	28
Bauer, Lutz	25
Kretschmann, Jürgen	25
Röhr, Marlies	18
Stopka, Irma	9

Ortschaftsrat Warnau:

Zahl der Wahlberechtigten	224
Zahl der Wähler/innen	118
Ungültige Stimmzettel	4
Gültige Stimmzettel	114
Gültige Stimmen	342

Die einzelnen Wahlvorschläge erhielten folgende Stimmen und Sitze:

Wahlvorschlag	Stimmen	Sitze
Einzelbewerber Leu	90	1
Bürgergemeinschaft Warnau	180	3
Einzelbewerber Graff	39	1
Einzelbewerber Koch	33	1

Es wurden folgende Bewerber in den Ortschaftsrat Warnau gewählt:

Einzelbewerber Leu	Stimmen
Leu, Dietrich	90

Bürgergemeinschaft Warnau	Stimmen
Ahlendorf, Sven	65
Isecke, Sonja	61
Maas, Heidrun	54

Einzelbewerber Graff	Stimmen
Graff, Veit	39

Einzelbewerber Koch	Stimmen
Koch, Klaus	33

Als nächst festgestellte Bewerber wurden in folgender Reihenfolge festgestellt:
- keine

Hansestadt Havelberg, 17.06.2009


Poloski



Vgem Tangerhütte-Land

Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Stadtratswahl vom 07. Juni 2009 in der Stadt Tangerhütte

(§ 69 Abs. 6 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA))

1. Der Wahlausschuß hat in seiner öffentlichen Sitzung am 09.06.2009 das endgültige Wahlergebnis im Wahlgebiet

Stadt Tangerhütte

ermittelt und folgende Feststellungen getroffen:

Zahl der Wahlberechtigten	4.808	Zahl der Wählerinnen und Wähler	1.843
Zahl der gültigen Stimmen	5.366	Zahl der ungültigen Stimmzettel	31

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

1. CDU:	1.914 Stimmen =	7 Sitze
2. DIE LINKE:	1.036 Stimmen =	4 Sitze
3. SPD	1.764 Stimmen =	7 Sitze
4. Freie Wählergemeinschaft Tangerhütte	362 Stimmen =	1 Sitz
5. NPD	290 Stimmen =	1 Sitz

Gewählt wurden:

Nächstfestgestellte Bewerber:

CDU

1. Krüger, Peter
2. Graubner, Marcus
3. Wegener, Daniel
4. Fricke, Wolfram
5. Molkenhain, Mario
6. Havelberg, Bernhard
7. Flatau, Michael

1. Liebisch, Bernd
2. Fettback, Torsten
3. Michlik, Gerry
4. Jacob, Werner

DIE LINKE

1. Strube, Bodo
2. Drösemeyer, Ulrich
3. Strube, Helga
4. Lange, Harald

SPD

1. Döhmman, Heinz-Peter
 2. Nagler, Michael
 3. Kraemer, Steffi
 4. Bruns, Torsten
 5. Jagolski, Peter
 6. Bodenbinder, Gerd
 7. Müller, Holger
1. Ebering, Ingo

Freie Wählergemeinschaft Tangerhütte

1. Grewatsch, Norbert
1. Dahms, Hermann
2. Schlacht, Manfred
3. Dörner, Jürgen

NPD

1. Krause, Heiko
1. Belau, Kai
2. Block, Sebastian
3. Belau, Nicole

Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede wahlberechtigte Person des Wahlgebietes bei dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiter binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift einlegen.



gez. Bierstedt
amt. Wahlleiterin

Tangerhütte, 10.06.2009

Wasserverband Bismark (WVB)

Satzung

zum vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Schmutzwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 Absatz 5 Satz 1 Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) (Ausschlusssatzung) des Wasserverbandes Bismark (WVB)

Präambel

Aufgrund des § 151 Absatz 5 Satz 1 Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248) in Verbindung mit den §§ 6, 8 der Gemeindeordnung LSA, in der zurzeit jeweils gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Bismark (WVB) in der Sitzung am 05.05.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- 1) Der WVB betreibt als Aufgabenträger der Schmutzwasserbeseitigung nach Maßgabe der jeweils gültigen Satzung über die Schmutzwasserentsorgung (Schmutzwasserentsorgungssatzung) eine rechtlich jeweils selbständige Einrichtung zur
a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet,
b) dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet aus Kleinkläranlagen,
c) dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet aus abflusslosen Sammelgruben.
- 2) Der WVB ist berechtigt, nach Maßgabe des § 151 Absatz 5 Satz 1 WG LSA aus seiner Schmutzwasserbeseitigungspflicht ganz oder teilweise auszuschließen, wenn
a) das Schmutzwasser bzw. der Schlamm wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Schmutzwasser beseitigt werden kann,
b) eine Übernahme des Schmutzwassers bzw. des Schlammes wegen technischer Schwierigkeiten, wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands oder aufgrund der Siedlungsstruktur nicht angezeigt ist,
c) dies aus anderen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist und eine gesonderte Beseitigung des Schmutzwassers bzw. der Schlamm das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt,
d) nach § 21 der Schmutzwasserentsorgungssatzung des WVB kann der zentrale leitungsgebundene Anschluss für § 1 Absatz 1a) zeitweilig unterbrochen werden.
- 3) Die Aufgabe zur Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten und des in Absetz- und Ausfallgruben anfallenden Schlammes bzw. des anfallenden, gesammelten und mobil gelieferten Schmutzwassers nach § 1 Absatz 2 d) kann nicht (mit Ausnahme der unter § 1 Punkt 2 dieser Satzung aufgeführten Schmutzwassers bzw. Schlammes) ausgeschlossen werden.

§ 2

Ausschluss der Schmutzwasserbeseitigungspflicht für Teile des Entsorgungsgebietes

- 1) Die in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Grundstücke werden laut dem jeweils gültigen Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) des WVB (Tabelle 4.3 Blatt 1 bis 3) vom 15.09.2006 von der Schmutzwasserbeseitigungspflicht ausgenommen. Der Ausschluss bezieht sich nicht auf die Übernahme und Beseitigung des in Absetz- und Ausfallgruben anfallenden Schlammes (mit Ausnahme der unter § 1 Punkt 2 dieser Satzung auf-

geführten Schmutzwassers bzw. Schlammes).

2) Die in der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Grundstücke, die innerhalb der nächsten 10 Jahre nach Tabelle 4.2 Blatt 1/1 des jeweils gültigen Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) des WVB vom 15.09.2006 an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Kläranlage Bismark) angeschlossen werden sollen, werden bis zur Möglichkeit eines zentralen, leitungsgebundenen Anschlusses von der Schmutzwasserbeseitigungspflicht ausgenommen.

3) Für die in der Anlage enthaltenen Angaben ist die Angabe des Flurstückes maßgebend.

4) Mit dem Ausschluss der Schmutzwasserbeseitigungspflicht ist im Umfange des Ausschlusses derjenige zur ordnungsgemäßen Beseitigung des Schmutzwassers verpflichtet, bei dem es (Verfügungs-/ Nutzungsberechtigter) anfällt.

§ 3

Aufhebung des Ausschlusses

1) Der WVB kann durch Satzung den Ausschluss aus seiner Schmutzwasserbeseitigungspflicht wieder aufheben. Liegt ein Grundstück in einem Gebiet, für das das Abwasserbeseitigungskonzept des WVB den Ausschluss an eine öffentliche Schmutzwasseranlage innerhalb der nächsten zehn Jahre nicht vorsieht, so ist der WVB gehindert, vor Ablauf von 15 Jahren, gerechnet ab dem 02.07.2007, dem Datum der Genehmigung des Abwasserbeseitigungskonzeptes, den Anschluss des Grundstücks an eine öffentliche Schmutzwasseranlage und deren Benutzung vorzuschreiben. Weiteren Bestandschutz gewährt diese Satzung nicht.

2) Die Aufhebung des Ausschlusses erfolgt durch Änderung der Satzungsanlagen. Er wird wirksam mit Inkrafttreten der Änderungsatzung.

§ 4

Schlussbestimmungen

1) Der Ausschluss wird wirksam mit Inkrafttreten der Satzung.

2) Freistellungsgenehmigungen, die mit Inkrafttreten des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) und vor der Genehmigung des Abwasserbeseitigungskonzeptes am 02.07.2007 in Bestand erwachsen sind, gelten entsprechend Ihrer Gültigkeit fort.

§ 5

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bismark, den 05.05.2009

Kunze
Verbandsgeschäftsführer



Anlagen: Grundstücke die von der Abwasserbeseitigung ausgeschlossen werden

Anlage 1:

- dauerhaft dezentrale Grundstücke* (* die nicht bis 2016 zentral angeschlossen werden)

Anlage 2:

- Ortslagen (Grundstücke) die im Zeitraum von 2010 bis 2016 zentral angeschlossen werden

Die Anlagen 1 und 2 werden **nicht** im Amtsblatt veröffentlicht.

Die vorstehende Satzung des Wasserverbandes Bismark über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Schmutzwasserbeseitigungspflicht (Ausschlusssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Ausschlusssatzung und die Anlagen liegen zur Einsichtnahme vom 29.06.2009 bis 03.07.2009 im Verwaltungsgebäude des Wasserverbandes Bismark (WVB), Wartenberger Chaussee 13 (Kläranlage) in Bismark während der Dienstzeit öffentlich aus.

Bismark, den 04.06.2009

Kunze
Verbandsgeschäftsführer



Wasserverband Bismark (WVB)

2. Änderung

der Satzung des Wasserverbandes Bismark (WVB) über die Schmutzwasserentsorgung und den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlagen (Schmutzwasserentsorgungssatzung)

Präambel

Aufgrund des § 151 Absatz 5 Satz 1 Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248) in Verbindung mit den §§ 6, 8 der Gemeindeordnung LSA, in der zurzeit jeweils gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Bismark (WVB) in der Sitzung am 05.05.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Änderungen

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Im Punkt II. wird die Angabe „Abwasseranlagen“ durch die Angabe „Schmutzwasseranlagen“ ersetzt.

b) Im Punkt III. wird die Angabe „Abwasseranlagen“ durch die Angabe „Schmutzwasseranlagen“ ersetzt.

c) Im § 17 wird die Angabe „Abwasseranlagen“ durch die Angabe „Schmutzwasseranlagen“ ersetzt.

2. Der § 1 Allgemeines wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 2 wird die Angabe „Abwasserbehandlungsanlagen“ durch die Angabe „Schmutzwasserbehandlungsanlagen“ ersetzt.

b) Im Absatz 2 wird die in beiden Klammern stehende Angabe „Abwasseranlagen“ durch die Angabe „Schmutzwasseranlagen“ ersetzt.

c) Im Absatz 2 wird die Angabe „Abwasser“ durch die Angabe „Schmutzwasser“ ersetzt.

d) Im Absatz 3 wird die Angabe „Abwasserentsorgung“ durch die Angabe „Schmutzwasserentsorgung“ ersetzt.

e) Im Absatz 2 wird die Angabe „Abwasserentsorgungspflicht“ durch die Angabe „Schmutzwasserentsorgungspflicht“ ersetzt.

f) Im Absatz 5 wird die Angabe „Abwasserentsorgungsanlagen“ durch die Angabe „Schmutzwasserentsorgungsanlagen“ ersetzt.

3. Der § 4 Benutzungszwang; Benutzungsrecht wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 5 wird die Angabe „Abwasserentsorgung“ durch die Angabe „Schmutzwasserentsorgung“ ersetzt.

4. Der § 5 Ausnahme und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 1 wird die Angabe „Abwasserbeseitigungspflicht“ durch die Angabe „Schmutzwasserbeseitigungspflicht“ ersetzt.

b) Im Absatz 2 wird die Angabe „abwasserbeseitigungspflichtig“ durch die Angabe „schmutzwasserbeseitigungspflichtig“ ersetzt.

c) Im Absatz 4 wird die Angabe „Abwasseranlage“ durch die Angabe „Schmutzwasseranlage“ ersetzt.

5. Der § 6 Begrenzung des Benutzungsrechts Einleitungsbedingungen wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 5 wird die Angabe „Abwassers“ durch die Angabe „Schmutzwassers“ ersetzt.

b) Im vierten und letzten Anstrich des Absatzes 5 werden alle Angaben „Abwasser“ durch die Angaben „Schmutzwasser“ ersetzt.

c) Im Absatz 8 wird die Angabe „abwasserrelevante“ durch die Angabe „schmutzwasserrelevante“ ersetzt.

d) Im Absatz 10 wird die Angabe „Abwasseranlage“ durch die Angabe „Schmutzwasseranlage“ ersetzt.

e) Im Absatz 11 wird die Angabe „Abwasserbeschaffenheit“ durch die Angabe „Schmutzwasserbeschaffenheit“ ersetzt.

6. Der Punkt II Besondere Vorschriften für zentrale Abwasseranlagen wird wie folgt geändert:

Die Angabe „Abwasseranlagen“ wird durch die Angabe „Schmutzwasseranlagen“ ersetzt.

7. Der § 10 Technische Anschlussbedingungen wird wie folgt geändert:

Im Absatz 2 wird die Angabe „Abwasseranlagen“ durch die Angabe „Schmutzwasseranlagen“ ersetzt.

8. Der Punkt III Besondere Vorschriften für dezentrale Abwasseranlagen wird wie folgt geändert:

Die Angabe „Abwasseranlagen“ wird durch die Angabe „Schmutzwasseranlagen“ ersetzt.

9. Der § 15 Grundstücksentwässerungsanlagen für die dezentrale Entsorgung wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 1 wird die Angabe „Abwassersammelgrube“ durch die Angabe „Schmutzwassersammelgrube“ ersetzt.

10. Der § 16 Entsorgung der dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 1 wird die Angabe „Abwasser“ durch die Angabe „Schmutzwasser“ ersetzt.

b) Im Absatz 2a wird die Angabe „Abwassersammelgruben“ durch die Angabe „Schmutzwassersammelgruben“ ersetzt.

11. Der § 18 Anzeige- und Auskunftspflichten wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 2 wird die Angabe „Abwasseranlage“ durch die Angabe „Schmutzwasseranlage“ ersetzt.

12. Der § 19 Haftung wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 6c wird die Angabe „Abwasserabflusses“ durch die Angabe „Schmutzwasserabflusses“ ersetzt.

13. Der § 21 Einstellung der Entsorgung, fristlose Kündigung wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 6 werden die Angaben „Abwassers“ jeweils durch die Angabe „Schmutzwassers“ ersetzt.

14. Die Anlage 1 Einleitungsgrenzwerte wird wie folgt geändert:

a) Im Punkt 1 werden die Angaben „Abwasser“ jeweils durch die Angabe „Schmutzwassers“ ersetzt.

b) Im Punkt 9 wird die Angabe „Abwasserleiter“ durch die Angabe „Schmutzwasserleiter“ ersetzt.

§ 2

Einleitungsgrenzwert

Als Grenzwert für perfluorierte Tenside (PFT) in der Summe von Perfluorooctansäure (PFOA) und Perfluorooctansulfonat (PFOS) wird kleiner gleich 100µg/kg TS festgelegt.

§ 3

In-Kraft-Treten

Die 2. Änderung der Satzung des Wasserverbandes Bismark (WVB) über die Schmutzwasserentsorgung und den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlagen tritt am dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bismark, den 05.05.2009

Kunze
Verbandsgeschäftsführer



Wasserverband Bismark (WVB)

2. Änderung der Satzung zur Entgeltregelung

der Preise und Hinweise für die Entsorgung der Tarifkunden von Schmutzwasser durch den Anschluss an die Schmutzwasseranlagen des Wasserverbandes Bismark (Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Schmutzwasser des WVB)

Präambel

Aufgrund des § 151 Absatz 5 Satz 1 Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248) in Verbindung mit den §§ 6, 8 der Gemeindeordnung LSA in der zurzeit jeweils gültigen Fassung hat die Versammlungsversammlung des Wasserverbandes Bismark (WVB) in der Sitzung am 05.05.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

- Die Titelkopfbezeichnung/Überschrift wird wie folgt geändert:
Die Angabe „Abwasser“ wird durch die Angabe „Schmutzwasser“ und die Angabe „Abwasseranlagen“ wird durch die Angabe „Schmutzwasseranlagen“ ersetzt.
- Der § 1 Geltungsbereich wird wie folgt geändert:
a) Im Absatz 2 Punkt a und b wird die Angabe „Abwasseranlage“ durch die Angabe „Schmutzwasseranlage“ ersetzt.
b) Im Absatz 2 Punkt c wird die Angabe „Abwasseranlagen“ durch die Angabe „Schmutzwasseranlagen“ ersetzt.
c) Im Absatz 5 wird die Angabe „Abwasser“ durch die Angabe „Schmutzwasser“ ersetzt.
- Der § 2 Grundsatz wird wie folgt geändert:
Die Angabe „Abwasseranlagen“ wird durch die Angabe „Schmutzwasseranlagen“ ersetzt.
- Der § 3 Gegenstand wird wie folgt geändert:
a) Im Absatz 1 wird die Angabe „Abwasseranlage“ durch die Angabe „Schmutzwasseranlage“ ersetzt.
b) Im Absatz 2 wird die Angabe „Abwasseranlage“ durch die Angabe „Schmutzwasseranlage“ ersetzt.
- Der § 4 Maßstab wird wie folgt geändert:
a) Im Absatz 2 Punkt f wird die Angabe „Abwasseranlage“ durch die Angabe „Schmutzwasseranlage“ ersetzt.
b) Im Absatz 2 Punkt g wird die Angabe „Abwasseranlage“ durch die Angabe „Schmutzwasseranlage“ ersetzt.
c) Im Absatz 3 wird die Angabe „2,20 m²“ durch die Angabe „2,30 m²“ ersetzt.
- Der § 6 Grundstücksanschlüsse (Anschlusskosten) wird wie folgt geändert:
a) Im Absatz 1 wird die Angabe „abwasserseitigen“ durch die Angabe „schmutzwasserseitigen“ ersetzt.
b) Im Absatz 1 wird der 2. Satz gestrichen.
- Der § 7 Benutzungsentgelt für die zentrale Abwasserentsorgung wird wie folgt geändert:
a) In der Bezeichnung des § 7 wird die Angabe „Abwasserentsorgung“ durch die Angabe „Schmutzwasserentsorgung“ ersetzt.
b) Im Absatz 1 wird die Angabe „Abwasseranlage“ durch die Angabe „Schmutzwasseranlage“ ersetzt.
c) Im Absatz 3 werden die Angabe „Abwasseranlage“ durch die Angabe „Schmutzwasseranlage“ und die Angabe „Abwasser“ durch die Angabe „Schmutzwasser“ ersetzt.
d) Im Absatz 5 wird die Angabe „Abwasser“ durch die Angabe „Schmutzwasser“ ersetzt.
e) Im Absatz 6 wird die Angabe „Abwasseranlage“ durch die Angabe „Schmutzwasseranlage“ ersetzt.
f) Im Absatz 8 wird die Angabe „Abwasseranlage“ durch die Angabe „Schmutzwasseranlage“ ersetzt.
g) Im Absatz 12 werden die Angabe „Abwasseranlage“ durch die Angabe „Schmutzwasseranlage“ und die Angabe „Abwassergebühr“ durch die Angabe „Schmutzwassergebühr“ ersetzt.
h) Im Absatz 13 wird die Angabe „Abwasseranlage“ durch die Angabe „Schmutzwasseranlage“ ersetzt.
i) Im Absatz 15 wird die Angabe „Abwasser“ durch die Angabe „Schmutzwasser“ ersetzt.
- Der § 9 Benutzungsentgelt für Fäkalannahme aus abflusslosen Sammelgruben wird wie folgt geändert:
Im Absatz 1 wird die Angabe „Abwassers“ durch die Angabe „Schmutzwassers“ ersetzt.
- Der § 10 Entsorgung von Gewerbekunden gemäß § 1 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
Im Absatz 2 wird die Angabe „Abwasseranlage“ durch die Angabe „Schmutzwasseranlage“ ersetzt.
- Der § 11 Außer- und Wiederinbetriebnahme wird wie folgt geändert:
Die Angabe „Abwasseranlage“ wird durch die Angabe „Schmutzwasseranlage“ ersetzt.
- Der § 16 Fälligkeit, Mahnung, Verzugs- und Stundungszinsen wird wie folgt geändert:
Im Absatz 2 wird die Angabe „binnen 14 Tage“ durch die Angabe „innerhalb eines Monats“ ersetzt.
- Der § 18 Preisänderungen wird wie folgt geändert:
Im Absatz 2 wird die Angabe „Abwasserpreis“ durch die Angabe „Schmutzwasserpreis“ ersetzt.
- Der § 20 Umsatzsteuer wird wie folgt geändert:
Die Angabe „Abwasser“ wird durch die Angabe „Schmutzwasser“ ersetzt.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die 2. Änderung der Satzung zur Entgeltregelung tritt am dem Tage nach ihrer öffentlichen

Bekanntmachung in Kraft.

Bismark, den 05.05.2009

Kunze
Verbandsgeschäftsführer



Wasserverband Bismark (WVB)

2. Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe des Wasserverbandes Bismark (WVB)

Präambel

Aufgrund des § 151 Absatz 5 Satz 1 Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248) in Verbindung mit den §§ 6, 8 der Gemeindeordnung LSA in der zurzeit jeweils gültigen Fassung hat die Versammlungsversammlung des Wasserverbandes Bismark (WVB) in der Sitzung am 05.05.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

- Der § 1 Gegenstand der Abgabe wird wie folgt geändert:
a) Im Absatz 2 werden die Angabe „Abwasser“ durch die Angabe „Schmutzwasser“ und die Angaben „Abwasserbehandlungsanlagen“ durch die Angaben „Schmutzwasserbehandlungsanlagen“ ersetzt.
- Der § 3 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht wird wie folgt geändert:
a) Im Absatz 2 wird die Angabe „Abwasserbeseitigungsanlage“ durch die Angabe „Schmutzwasserbeseitigungsanlage“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Die vorstehende 2. Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe tritt am dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bismark, den 05.05.2009

Kunze
Verbandsgeschäftsführer



Wasserverband Bismark (WVB)

1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark (WVB)

Präambel

Aufgrund der §§ 6 bis 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA Seite 568) und §§ 6, 8 und 14 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA Seite 81) in der zurzeit jeweils gültigen Fassung hat die Versammlungsversammlung am 05.05.2009 nachfolgende 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark (WVB) beschlossen:

§ 1 Verbandsmitglied

- Im § 4 Absatz 1 werden nach dem Wort „Gemeinden“ ein „Komma“ und die Worte „Stadt Kalbe (Milde)“ eingefügt.
- Im § 8 Absatz 2 werden die Wörter „Neuendorf am Damm“ durch die Wörter „Kalbe (Milde)“ ersetzt.

§ 2 Anlage

- In der zugehörigen Anlage des § 4 Absatz 2 werden in der Spalte Verbandsmitglied die Wörter „Neuendorf am Damm“ durch die Wörter „Kalbe (Milde)“ ersetzt.
- In der Anlage 1 der Verbandssatzung werden in der Spalte Verbandsmitglied die Wörter „Gemeinde Neuendorf am Damm“ durch die Wörter „Stadt Kalbe (Milde)“ ersetzt.

§ 3 Änderungen

- Im § 5 Absatz 1 wird das Wort „Abwasserbeseitigung“ durch das Wort „Schmutzwasserbeseitigung“ ersetzt.
- Im § 5 Absatz 4 wird das Wort „Abwasserbeseitigung“ durch das Wort „Schmutzwasserbeseitigung“ ersetzt.
- Im § 5 Absatz 6 wird das Wort „Abwassereinleitung“ durch das Wort „Schmutzwassereinleitung“ ersetzt.
- Im § 6 Absatz 2 wird das Wort „Abwasserbeseitigung“ durch das Wort „Schmutzwasserbeseitigung“ ersetzt.
- Im § 6 Absatz 5 wird das Wort „Abwasserbeseitigung“ durch das Wort „Schmutzwasserbeseitigung“ ersetzt.

§ 4 Inkrafttreten

Die vorstehende 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark (WVB) tritt nach ihrer Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde am Tage nach

ihrer öffentlichen Bekanntmachung in den öffentlichen Verkündungsblättern des Landkreises Stendal und des Altmarkkreises Salzwedel in Kraft.

Bismark, den 05.05.2009


Kunze
Verbandsgeschäftsführer



Genehmigung der 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark (WVB)

Gemäß § 14 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40) genehmige ich die am 05.05.2009 von der Versammlung beschlossene 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark (WVB).

Begründung

Die 1. Änderungssatzung wurde aufgrund der Mitgliedschaft der Stadt Kalbe(Milde) sowie der Veränderung in der Bezeichnung Abwasserbeseitigung / Abwassereinleitung in Schmutzwasserbeseitigung notwendig. In der Versammlung am 05.05.2009 wurde durch die Beschlussfassung der Versammlung diese 1. Änderungssatzung beschlossen. Der Kommunalaufsichtsbehörde wurde am 12.05.2009 der Antrag auf Genehmigung vorgelegt. Zur Prüfung erforderliche weitere Unterlagen wurden am 22.05.2009 eingereicht. Die 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung entspricht den gesetzlichen Grundlagen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2, 39576 Stendal, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Stendal, den 27.05.2009


Jörg Hellmuth



**Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Altmark
Außenstelle Salzwedel**
Buchenallee 3
29410 Salzwedel

Verf.-Nr. 36 SAW 605

Salzwedel, 20.05.2009

Öffentliche Bekanntmachung

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Lausebachtal, Altmarkkreis Salzwedel

I. Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung

In dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Lausebachtal wird hiermit aufgrund der §§ 65 und 66 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) die vorläufige Besitzeinweisung zum 01. Oktober 2009 angeordnet.

Mit den in den Überleitungsbestimmungen vom 20.05.2009 aufgeführten Zeitpunkten gehen Besitz, Verwaltung und Nutzung der neuen Flurstücke (Abfindungen) auf die Empfänger über (§ 66 FlurbG). Gleichzeitig erlöschen die Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den in das Flurbereinigungsverfahren eingebrachten nicht wieder zugeteilten alten Flurstücken. Die Überleitungsbestimmungen sind Bestandteil dieser Anordnung und richten sich an die Grundstückseigentümer sowie Pächter.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung wird hiermit gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Widersprüche gegen die vorläufige Anordnung haben keine aufschiebende Wirkung.

III. Hinweise

Auslegung der vorläufigen Besitzeinweisung und der Überleitungsbestimmungen

Die Karte zur vorläufigen Besitzeinweisung und ein Verzeichnis der Abfindungsflurstücke sowie diese öffentliche Bekanntmachung und Überleitungsbestimmungen liegen vom 29.06.2009 bis 10.07.2009 während der jeweiligen Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten an folgenden Stellen aus:

Hansstadt Gardelegen, Bauamt, Zi. 117, Rudolf - Breitscheid - Str. 3, 39638 Gardelegen,
Verwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark, Bauamt, Zi. 202 Letzlinger Landstraße 9,
39638 Gardelegen

Die Karte zur vorläufigen Besitzeinweisung sowie die Überleitungsbestimmungen sind darüber hinaus im Internet unter der Internetadresse „www.alf-Altmark.sachsen-anhalt.de“ (dort unter „Agrarstruktur“ und „Aktuelles“) einsehbar.

Erläuterung der neuen Feldeinteilung

Am 13.07.2009 von 9.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 - 18.00 Uhr und am 14.07.2009 von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr besteht im Sitzungssaal der Gemeinde Jävenitz, Weidenhof, 39638 Jävenitz, die Möglichkeit, sich die neue Feldeinteilung von Bediensteten des ALFF Altmark erläutern zu lassen.

Anzeigen der Grenzen

Teilnehmer, die ihre Grenzen örtlich angezeigt bekommen wollen, müssen dies vom 29.06.2009 bis 01.07.2009 in der Zeit von 9:00 bis 12:00 Uhr unter der Telefonnummer

03901-846-144 unter Angabe der betroffenen Flurstücke anmelden.

Allgemeine Hinweise

Gem. § 62 Abs. 1 FlurbG wird darauf hingewiesen, dass Anträge auf Leistungen von Ausgleich nach § 69 FlurbG (Niesbrauch) und auf Ausgleich und Auflösung von Pachtverhältnissen nach § 70 FlurbG entsprechend § 71 Abs. 3 FlurbG spätestens bis zum 31.12.2009 bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (Anschrift siehe oben), zu stellen sind. Für die Auflösung von Pachtverhältnissen nach § 70 Abs. 2 FlurbG ist nur der Pächter antragsberechtigt (§ 71 Satz 2 FlurbG).

Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des noch aufzustellenden Flurbereinigungsplanes. Die sonstigen Rechtsverhältnisse, insbesondere die Eigentumsrechte, bleiben bis zur Ausführung des Flurbereinigungsplanes noch unverändert.

Durch die vorläufige Besitzeinweisung wird Widerspruch, die von den Beteiligten bei der Vorlage des Flurbereinigungsplanes bzw. dessen Nachträge, insbesondere gegen die zugeordneten Abfindungsflurstücke, erhoben werden, nicht vorgegriffen.

Änderungen zum Flurbereinigungsplan sowie Änderungen der in Besitz eingewiesenen Flurstücke sind unbeschadet dieser Anordnung nach wie vor möglich.

IV. Gründe

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark kann gemäß § 65 FlurbG die vorläufige Besitzeinweisung erlassen. In der vereinfachten Flurbereinigung Lausebachtal sind die gesetzlichen Voraussetzungen des § 65 Abs. 1 FlurbG für die vorläufige Besitzeinweisung gegeben. Endgültige Nachweise für die Flächen und Werte der neuen Flurstücke liegen vor. Ebenso steht das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten fest.

Es ist zweckmäßig und erforderlich, die vorläufige Besitzeinweisung zum jetzigen Zeitpunkt anzuordnen, damit die Beteiligten möglichst früh in den Besitz der neuen Flurstücke gelangen, um die mit der Flurbereinigung regelmäßig verbundenen Vorteile so früh wie möglich nutzen zu können. Die Anordnung ermöglicht, den Empfängern die neuen Flurstücke zum Herbst in Besitz, Verwaltung und Nutzung übergeben zu können und dadurch die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Abfindungsflurstücke zu ermöglichen. Durch die Anordnung wird wertvolle Zeit für die Beteiligten gewonnen und die Möglichkeit gegeben, die durch die Umteilung der Betriebe entstehenden Übertragungsschwierigkeiten leichter zu überwinden. Die frühzeitige Besitzeinweisung hinsichtlich der neuen Flurstücke ist auch deshalb geboten, weil die Vorteile der Flurbereinigung sich erst nach und nach voll auswirken und jeder vermeidbare Zeitverlust nicht nur privatwirtschaftliche sondern auch volkswirtschaftliche Nachteile zur Folge hat.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse und ist im überwiegenden Interesse der Beteiligten geboten; sie verhindert Übergangsschwierigkeiten, die sonst bei den Beteiligten durch weiteres Warten auf den Eintritt der neuen Feldeinteilung entstehen und sie dient insbesondere der Beschleunigung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Lausebachtal. Da in einem Flurneuordnungsverfahren eine Vielzahl auf engste miteinander verflochtene Abfindungsansprüche bestehen, kann der Besitz- und Nutzungsübergang in die Abfindungsflächen nur einheitlich für alle durch die vorläufige Besitzeinweisung betroffenen Beteiligten erfolgen. Nur unter dieser Voraussetzung ist eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der neuen Flurstücke gegeben. Eine Weiterbewirtschaftung der alten Flurstücke durch einzelne Beteiligte würde zwangsläufig zur Verwirrung in der Bewirtschaftung im Flurneuordnungsgebiet und damit zu erheblichen betriebswirtschaftlichen Nachteilen der übrigen Beteiligten sowie zu landeskulturellen Nachteilen führen. Somit überwiegen das öffentliche Interesse und auch das Interesse der Beteiligten an der unverzüglichen Durchführung des Besitzwechsels dem privaten Interesse etwaiger Widerspruchsführer, die bisherigen Flächen bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf weiterzubewirtschaften.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem auf den ersten Aushangstag oder der öffentlichen Bekanntmachung folgenden Tag.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, 8. Senat (Flurbereinigungssenat), Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle dieses Gerichtes beantragt werden.

gez. Katrin Jordan
Dienststempel



**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark**
Postfach 10 1432 - 39554 Stendal

Öffentliche Bekanntmachung Schlussfeststellung vom 03.06.2009

Bodenordnungsverfahren: **Bindfelde**
Landkreis: **Stendal**
Verfahrensnummer: **SDL 20354/01**

Die Flurneuordnungsbehörde Altmark erklärt das mit Beschluss vom 18.09.2000 angeordnete Bodenordnungsverfahren Bindfelde für abgeschlossen.

Hierzu wird festgestellt, dass

- die Neuordnung des Verfahrensgebietes nach den Vorschriften des 8. Abschnittes des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und den Festlegungen des Bodenordnungsplanes ausge-

führt ist,
- die Berichtigung der öffentlichen Bücher vollzogen ist
- und den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
Die Schlussfeststellung beruht auf § 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in Verbindung mit § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der derzeit gültigen Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung können die Beteiligten innerhalb einer Rechtsbehelfsfrist von einem Monat nach der Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, erhoben werden. Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, muss er innerhalb dieser Frist bei der Flurneueordnungsbehörde eingegangen sein.

gez. Engelhardt



Landesverwaltungsamt Halle

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

15 kV-Leitung Nr. 20 Güssefeld - Bismark
15 kV-Leitung Nr. 42 Steinitz - Dähre

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Stendal sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Poritz	3, 4, 5
Döllnitz	1, 2
Bismark	1
Seehausen	3

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim Landesverwaltungsamt Referat 106

Ernst- Kamieth- Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 17.06.2009 bis zum 15.07.2009 im Raum CE.14 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3776 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i. V. m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Portius

Landesverwaltungsamt Halle

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR- DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

15- kV- Freileitung Nr. 56 Nitzow - Neuerben (AB)

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Stendal sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Nitzow	3	52, 53, 51, 39, 22, 72, 57, 23, 54
Werben	6	36

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim Landesverwaltungsamt Referat 106 Ernst- Kamieth- Straße 2 06112 Halle (Saale)

vom 17.06.2009 bis zum 15.07.2009 im Raum CE.19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3549 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i. V. m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag
gez. Ryll

Landesverwaltungsamt Halle

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

Verbundnetz Gas AG, Braunstr. 7, 04347 Leipzig

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR- DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

Ferngasleitung FGL 64 GGM - Perleberg

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Stendal sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Erxleben	5
Düsedau	3
Osterburg	16, 5, 4, 3, 2
Meseberg	1, 2, 3
Wolterslage	3
Falkenberg	2, 1
Schönberg	3, 2
Neukirchen	1

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim Landesverwaltungsamt Referat 106

Ernst- Kamieth- Str. 2
06112 Halle (Saale)

vom 17.06.2009 bis zum 15.07.2009 im Raum CE.19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3549 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i. V. m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 17. Juni 2009, Nr. 12

Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Str. 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag
gez. Ryll

**Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen- Anhalt**
Scharnhorststr. 89
39576 Stendal
(Sonderungsbehörde)

Stendal, den 04.06.2009

Telefon: Zentrale 03931/252 0
Durchwahl 03931/252 403
Fax: 03931/252 499
E-mail: flächenmanagement.stendal@
lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Mitteilung zum Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz Sonderungsplan Nr. 20681/2007 Auslegung des Sonderungsplanentwurfes

In der Gemeinde: **Kamern** Gemarkung: **Kamern** Flur: **9**
Flurstück: **342**
Bezeichnung: **Am Mühlenweg**

ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) in Verbindung mit dem Gesetz zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse an Verkehrsflächen und anderen öffentlich genutzten privaten Grundstücken (Verkehrsflächenbereinigungsgesetz - VerkFlBerG) vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2716) eingeleitet worden. Hierdurch sollen die Rechtsverhältnisse an Grundstücken privater Eigentümer bereinigt werden, die zwischen dem 09.05.1945 und dem 02.10.1990 durch die öffentliche Hand in Anspruch genommen wurden. Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen liegen

vom 18.06.2009 bis 17.07.2009

in den Diensträumen der Sonderungsbehörde aus.

Die Einsicht ist während folgender Zeiten möglich:

Montag, Mittwoch, Donnerstag 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Dienstag 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Die Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach telefonischer Absprache ebenfalls möglich.

Das betroffene Gebiet ist in der beigelegten Karte gekennzeichnet.



Auszug aus der Topographischen Karte 1:10.000 (vergrößerte Darstellung)

----- Grenze des Verfahrensgebietes

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nicht gewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs.5, § 22 Abs.1 Nr. 7 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 GVBl. LSA S.716)

Alle Planbetroffenen sowie Inhaber von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) oder von beschränkten dinglichen Rechten am Grundstück oder Rechten an dem Grundstück können innerhalb des o.g. Zeitraumes den Entwurf des Sonderungsplanes sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen erheben.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Auftrag

gez. Klaus Schikora

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen

Satz: Profitext e. K., Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,
Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31